

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 15. Juli 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Akbulut, Gökey (Gruppe Die Linke)	27, 113	Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	35
Albani, Stephan (CDU/CSU)	89	Hoffmann, Alexander (CDU/CSU)	18
Bachmann, Carolin (AfD)	28, 29	Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	6, 7
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	1	Huber, Johannes (fraktionslos)	36
Beckamp, Roger (AfD)	30	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	109, 110
Benkstein, Barbara (AfD)	31	Keuter, Stefan (AfD)	37
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	104	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	2
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	105	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	19
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	64	Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	77, 78
Bochmann, René (AfD)	90	Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	58, 59, 73
Brandner, Stephan (AfD)	32, 33	Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	38, 39, 79, 87
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	82	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	40, 66, 94
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	57	Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	20, 21, 22
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	106, 107	Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95
Dietz, Thomas (AfD)	84, 85, 86	Mohamed Ali, Amira (Gruppe BSW)	74
Felser, Peter (AfD)	15	Moosdorf, Matthias (AfD)	41, 60
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91	Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	8, 9, 42
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	102	Müller, Sepp (CDU/CSU)	103
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	92	Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	67
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	108	Oßner, Florian (CDU/CSU)	43
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	5, 93	Otte, Henning (CDU/CSU)	80, 81
Güler, Serap (CDU/CSU)	72	Pahlmann, Ingrid (CDU/CSU)	10
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	16, 17	Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	61, 75
Gürpınar, Ates (Gruppe Die Linke)	114	Peterka, Tobias Matthias (AfD)	44, 45, 46, 83
Haase, Christian (CDU/CSU)	65		
Haug, Jochen (AfD)	34, 112		
Heil, Mechthild (CDU/CSU)	115		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	88	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	53
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	96	Throm, Alexander (CDU/CSU)	54
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	11, 63	Uhl, Markus (CDU/CSU)	99
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	47, 48	Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	14, 25, 68
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	49, 50, 111, 116	Vieregge, Kerstin (CDU/CSU)	100
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	23	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	76
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	97	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	69, 101
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	12	Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	55, 62
Schmidt, Eugen (AfD)	51	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	3
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	52	Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	4
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	98	Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	117
Seitz, Thomas (fraktionslos)	24	Witt, Uwe (fraktionslos)	26, 56
Spahn, Jens (CDU/CSU)	13	Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	70, 71

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes	
Bartsch, Dietmar, Dr. (Gruppe Die Linke)	1
Koepfen, Jens (CDU/CSU)	1
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	1
Winkelmeier-Becker, Elisabeth (CDU/CSU)	2
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz	
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	3
Hoppenstedt, Hendrik, Dr. (CDU/CSU)	4
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	6, 7
Pahlmann, Ingrid (CDU/CSU)	8
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	8
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	9
Spahn, Jens (CDU/CSU)	10
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	10
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Felser, Peter (AfD)	11
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	11, 12
Hoffmann, Alexander (CDU/CSU)	13
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	13
Meister, Michael, Dr. (CDU/CSU)	15, 16
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	17
Seitz, Thomas (fraktionslos)	17
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	18
Witt, Uwe (fraktionslos)	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	18
Bachmann, Carolin (AfD)	19, 20
Beckamp, Roger (AfD)	21
Benkstein, Barbara (AfD)	22
Brandner, Stephan (AfD)	22, 23
Haug, Jochen (AfD)	23
Henrichmann, Marc (CDU/CSU)	24
Huber, Johannes (fraktionslos)	24
Keuter, Stefan (AfD)	25
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	25, 26
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	26
Moosdorf, Matthias (AfD)	27
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	28
Oßner, Florian (CDU/CSU)	28
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	29, 30
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	31, 32
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	32
Schmidt, Eugen (AfD)	34
Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	34
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	35
Throm, Alexander (CDU/CSU)	36
Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	36
Witt, Uwe (fraktionslos)	37
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	38
Löttsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	39
Moosdorf, Matthias (AfD)	40
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	40
Wanderwitz, Marco (CDU/CSU)	41
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	
Plum, Martin, Dr. (CDU/CSU)	42

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales	
Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke)	43
Haase, Christian (CDU/CSU)	44
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	44
Nacke, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	45
Ulrich, Alexander (Gruppe BSW)	47
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	47
Wulf, Mareike Lotte (CDU/CSU)	49, 50
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Güler, Serap (CDU/CSU)	51
Löttsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	51
Mohamed Ali, Amira (Gruppe BSW)	52
Pellmann, Sören (Gruppe Die Linke)	52
Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	53
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft	
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	54, 55
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	55
Otte, Henning (CDU/CSU)	56, 57
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Brehmer, Heike (CDU/CSU)	57
Peterka, Tobias Matthias (AfD)	58
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Dietz, Thomas (AfD)	58, 59, 60
Mannes, Astrid, Dr. (CDU/CSU)	60
Pilsinger, Stephan (CDU/CSU)	61
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	
Albani, Stephan (CDU/CSU)	62
Bochmann, René (AfD)	63
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	63
Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	64
Gramling, Fabian (CDU/CSU)	64
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	65
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66
Ploß, Christoph, Dr. (CDU/CSU)	67
Santos-Wintz, Catarina dos (CDU/CSU)	67
Schreiner, Felix (CDU/CSU)	68
Uhl, Markus (CDU/CSU)	68
Vierегge, Kerstin (CDU/CSU)	69
Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	69
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	70
Müller, Sepp (CDU/CSU)	71
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	71
Bilger, Steffen (CDU/CSU)	72
Connemann, Gitta (CDU/CSU)	73
Gohlke, Nicole (Gruppe Die Linke)	74
Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	74, 75
Rohwer, Lars (CDU/CSU)	75

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung		Gürpinar, Ates (Gruppe Die Linke)	78
		Heil, Mechthild (CDU/CSU)	79
		Rohwer, Lars (CDU/CSU)	80
		Wissler, Janine (Gruppe Die Linke)	80
Haug, Jochen (AfD)	76		
 Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen			
Akbulut, Gökay (Gruppe Die Linke)	78		

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Dr. Dietmar Bartsch
(Gruppe Die Linke) Wie viel Geld wird die Fertigstellung des Einheitsdenkmals „Bürger in Bewegung“, auch Einheitswippe genannt, in Berlin vor dem Hintergrund des Ergebnisses im Gerichtsverfahren zwischen dem Architekturbüro Milla & Partner und Stahlbau Heinrich Rohlfing zusätzlich kosten?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth vom 15. Juli 2024

Planung, Ausführung und Koordination der Realisierung des Freiheits- und Einheitsdenkmals liegen vollständig in der Hand des Generalübernehmers, der durch die Milla & Partner GmbH vertretenen Arbeitsgemeinschaft. Dies umfasst auch das Geschäftsverhältnis der Arbeitsgemeinschaft mit ihren Nachunternehmern zu denen die Heinrich Rohlfing GmbH zählte.

2. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU) Wie hat sich die Anzahl der Beschwerden zu den Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks nach Kenntnis der Bundesregierung im Zeitraum 2019 bis 2023 entwickelt, und zu welchem Anteil konnte Abhilfe geschaffen werden (bitte jeweils nach Jahren und einzelnen Beschwerdebereichen auflisten)?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth vom 15. Juli 2024

Für Angebots- bzw. Programmbeschwerden im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sind als anstaltsinterne Kontrollorgane die Rundfunk- bzw. Fernsehräte der jeweiligen Rundfunkanstalt zuständig. Die Bundesregierung hat insoweit weder Kompetenzen noch statistische Kenntnisse im Sinne der Fragestellung. Im Übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder für die inländische Rundfunkordnung hingewiesen.

3. Abgeordnete
Annette Widmann-Mauz
(CDU/CSU) Zwischen welcher Fachebene bzw. Fachebenen der Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM) und welcher Fachebene bzw. Fachebenen welcher Behörden des Berliner Senats und/oder des Bezirksamtes Mitte fanden wann Gespräche zur Standortbestimmung des Dokumentationszentrums „Zweiter Weltkrieg und deutsche Besatzungsherrschaft in Europa“ (ZWBE) statt, auf die sich die Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage Nummer 27 im Plenarprotokoll 20/180 bezieht?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, Staatsministerin Claudia Roth vom 18. Juli 2024

Gespräche auf Fachebene zu einer Standortsuche für das Dokumentationszentrum „Zweiter Weltkrieg und deutsche Besatzungsherrschaft in Europa“ finden kontinuierlich zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung K 4 der BKM und der Senatskanzlei (Abteilungen II und III), der Senatsverwaltungen für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt (Abteilung I), für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (Abteilung II) und des Büros der Bürgermeisterin des Bezirks Mitte von Berlin statt. Am 6. März 2024 wurde zudem ein Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern aller genannten Abteilungen sowie der Bürgermeisterin des Bezirks Mitte von Berlin geführt.

4. Abgeordnete **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU) Welche Maßnahmen plant der Bundeskanzler Olaf Scholz, der das Thema Klimaschutz mehrfach als zentrale Aufgabe bezeichnete, in Anbetracht der Klimakrise zu ergreifen, um das Klima zu schützen, und beabsichtigt der Bundeskanzler Olaf Scholz, in naher Zukunft eine Regierungserklärung dazu abzugeben?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sarah Ryglewski vom 15. Juli 2024

Die Umsetzung effektiven Klimaschutzes ist zentrale Aufgabe dieser Bundesregierung und umfasst u. a. die Dekarbonisierung und Modernisierung der Industrie, den Ausbau der erneuerbaren Energien, den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft und der Elektromobilität sowie Investitionen in den Bau und die Ertüchtigung der dafür benötigten Infrastrukturen.

Das Klimaschutzgesetz wurde modernisiert und am 26. April 2024 vom Bundestag beschlossen, ein umfangreiches Klimaschutzprogramm im Oktober 2023 verabschiedet sowie diverse Maßnahmen zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren für den Bau zentraler Anlagen und Infrastrukturen wichtiger Transformationsbereiche auf den Weg gebracht.

Diese Anstrengungen zahlen sich aus: Dieser Bundesregierung gelingt es damit, die große Zielerreichungslücke zu Beginn der Legislaturperiode 2021 von 1.100 Mio. t CO₂-Äquivalenten mit Blick auf das deutsche Klimaziel für 2030 – einer Emissionsminderung von 65 Prozent – nahezu vollständig zu schließen. Die Projektionsdaten des Umweltbundesamtes kamen dieses Jahr erstmals zum Ergebnis, dass sich Deutschland auf der Zielgeraden befindet. Die Emissionen gehen messbar zurück: Im Jahr 2023 wurden gegenüber dem Vorjahr 10 Prozent weniger emittiert; im Vergleich zu 1990 sind die Emissionen gesamt um fast die Hälfte (46 Prozent, 577 Mio. Tonnen) zurückgegangen.

Auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien, der zentral für die Dekarbonisierung des Strom-, Verkehrs- und auch Wärmesektors ist, geht schneller als je zuvor voran. Dieses Jahr ist schon jetzt ein Rekordjahr für die Genehmigung von Wind-an-Land-Anlagen. Der Zubau von PV

wurde gegenüber dem Vorjahr um 15 Prozent gesteigert, in jedem Monat des Jahres 2024 lag der EE-Anteil am Bruttostromverbrauch bei über 50 Prozent. Mit dem 2023 verabschiedeten Aktionsprogramm Natürlicher Klimaschutz (ANK) will die Bundesregierung darüber hinaus dazu beitragen, den allgemeinen Zustand der Ökosysteme in Deutschland deutlich zu verbessern und so ihre Resilienz und ihre Klimaschutzleistung zu stärken.

Mit der Wachstumsinitiative zum Bundeshaushalt 2025 hat die Bundesregierung zudem weitere Impulse gesetzt, die positive Effekte für Modernisierungsinvestitionen von Unternehmen, die Attraktivität der Elektromobilität oder die Verringerung von Abhängigkeiten von für Klimatechnologien benötigte kritische Rohstoffe bedeuten.

Der Kanzler thematisiert in vielen seiner Reden und Regierungserklärungen (zum Beispiel die Regierungserklärung zum Europäischen Rat vom 26. Juni 2024 www.bundesregierung.de/breg-de/service/newsletter-und-abos/bulletin/regierungserklaerung-von-bundeskanzler-olaf-scholz-2294518) die klimapolitischen Schwerpunkte seiner Regierung auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

5. Abgeordneter **Fabian Gramling** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung Studien zur Evaluation des gesamten Games-Standort Deutschland in Auftrag zu geben, um die Wirksamkeit der Computerspieleförderung des Bundes zu evaluieren, und wenn ja, würden solche Studien an die Studie „Die Games-Branche in Deutschland 2018/19/20“ vom Dezember 2020 (www.game.de/wp-content/uploads/2020/12/Games-Studie_2018-20_HMS_2021-01-26_V3.pdf) methodisch und inhaltlich anknüpfen, um eine Vergleichbarkeit zwischen Jahren zu schaffen?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 16. Juli 2024

Die Ende 2023 ausgelaufene Förderrichtlinie „Computerspieleförderung des Bundes“ wurde 2023 evaluiert, die Ergebnisse der Evaluation wurden vom BMWK veröffentlicht unter: www.bmwk.de/Redaktion/DE/Evaluationen/Foerdermassnahmen/evaluation-der-computerspielfoerderung-des-bundes.pdf?__blob=publicationFile&v=6.

Eine neue Förderrichtlinie wird aktuell erarbeitet. Dabei wird festgelegt, wie die Ziele der Förderung nachgehalten und die Förderrichtlinie evaluiert wird. Studien Dritter, wie die genannte Branchenstudie des Branchenverbands, können ein Baustein für die Evaluation sein, diese jedoch nicht ersetzen.

Davon unabhängig wird vom BMWK der „Monitoringbericht Kultur- und Kreativwirtschaft“ als Dienstleistungsauftrag fortgeführt, der u. a. einen Abschnitt zur Gamesbranche beinhalten wird.

6. Abgeordneter
Dr. Hendrik Hoppenstedt
(CDU/CSU)
- Wie viele Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 100 Kilowatt wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland bisher an das Stromnetz angeschlossen, und von welchem weiteren Zubau geht die Bundesregierung in den kommenden Jahren aus (bitte geschätzte Anzahl der Anlagen, die durchschnittlich installierte Leistung sowie Gesamtleistung nach Jahren bis 2030 auflisten)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 12. Juli 2024

Zum Stand Mitte 2024 wurden laut Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur knapp 4,2 Millionen Anlagen mit einer Leistung bis zu 100 Kilowatt in Betrieb genommen. Die Gesamtleistung dieser Anlagen beträgt rund 45 Gigawatt, die mittlere Anlagenleistung somit knapp 11 Kilowatt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Ziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erreicht werden. Die Aufteilung zwischen den einzelnen Marktsegmenten und damit die Zahl der Anlagen ist abhängig von den betriebswirtschaftlichen Entscheidungen der Marktteilnehmer.

7. Abgeordneter
Dr. Hendrik Hoppenstedt
(CDU/CSU)
- Welche Folgen für die Stabilität des Stromnetzes und die Kosten des EEG-Kontos (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) sind nach Einschätzung der Bundesregierung durch den bisherigen und künftig erwarteten Zubau von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von bis zu 100 Kilowatt zu erwarten, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Systemsicherheit zu gewährleisten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 12. Juli 2024

Photovoltaikanlagen unter 100 Kilowatt stellen einen wesentlichen Anteil der installierten Leistung der Photovoltaik in Deutschland. Auch beim weiteren Zubau kommt ihnen eine bedeutende Rolle zu, um die Ausbauziele des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu erreichen. Im „Wachstumspaket“ der Bundesregierung werden wichtige Maßnahmen vereinbart, die auf eine Erhöhung der Flexibilität im Stromsystem abzielen und auch Erneuerbare-Energien-Anlagen (EE-Anlagen) unter 100 Kilowatt adressieren. So sollen u. a. Hemmnisse der Flexibilisierung auf Angebots- und Nachfrageseite abgebaut, das Potenzial von Stromspeichern genutzt und die erneuerbaren Energien schrittweise weiter in den Markt integriert werden. Hierfür soll die Direktvermarktung konsequent entbürokratisiert, digitalisiert und spätestens bis zum 1. Ja-

nuar 2026 massengeschäftstauglich ausgestaltet werden. Parallel hierzu soll die Leistungsschwelle, ab der die Direktvermarktung vorgesehen ist, beginnend mit dem 1. Januar 2025 in drei Jahresschritten auf 25 Kilowatt abgesenkt werden. Darüber hinaus ist vorgesehen, die Schwelle für die Steuerbarkeit von EE- Anlagen für Netzbetreiber weiter abzusenken und die Förderung bei negativen Preisen für Neuanlagen grundsätzlich bereits ab dem 1. Januar 2025 auszusetzen, wobei kleine Anlagen ausgenommen werden sollen.

Die Anlagen werden auch bei der Weiterentwicklung der Anforderungen an einen sicheren Anlagen- und Netzbetrieb berücksichtigt. Mit der am 6. Dezember 2023 vom Bundeskabinett verabschiedeten Roadmap Systemstabilität liegt erstmals ein Fahrplan zur Erreichung eines sicheren und robusten Systembetriebs mit 100 Prozent erneuerbaren Energien, auch unter Einbeziehung von Anlagen unter 100 Kilowatt, vor. In der Roadmap Systemstabilität wurden hierfür für die Systemstabilität relevante Prozesse bzw. Prozesserweiterungen identifiziert und die Verantwortlichkeiten für jeden Prozess aufgezeigt. Im April 2024 hat das „Forum Systemstabilität“ erstmalig getagt. Das Forum stellt die regelmäßig tagende Austauschplattform für die Akteure dar, die für die Umsetzung der verschiedenen Roadmap-Prozesse verantwortlich sind. Darüber hinaus sind die Übertragungsnetzbetreiber seit 2024 nach § 12i Energiewirtschaftsgesetz verpflichtet, der Bundesnetzagentur alle zwei Jahre einen Systemstabilitätsbericht vorzulegen und darin den aktuellen Stand sowie einen Ausblick für die nächsten zehn Jahre vorzunehmen und möglichen Handlungsbedarf darzustellen.

Die EEG-Zahlungen in Form der Einspeisevergütung, die Neuanlagen bis 100 Kilowatt in Anspruch nehmen können, weisen in der Mittelfristprognose der Übertragungsnetzbetreiber bis 2028 eine relativ konstante Höhe aus. Die EEG-Förderzahlungen für Anlagen bis 100 Kilowatt werden dominiert durch Bestandsanlagen mit historisch hohen Fördersätzen. Während der durchschnittliche Fördersatz aller sich derzeit in der Einspeisevergütung befindlichen PV-Anlagen rund 242 Euro pro Megawattstunde beträgt, liegt der Fördersatz aller neuen PV-Anlagen (Einspeisevergütung und Marktprämie) bei rund 62 Euro pro Megawattstunde, also rund 75 Prozent niedriger. (Quelle: Herbst-Gutachten 2023 der Übertragungsnetzbetreiber auf www.netztransparenz.de).

8. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung meine Rechtsauffassung betreffend § 9 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), der Vorgaben zur Steuerbarkeitspflicht von PV-Anlagen (Photovoltaikanlagen) enthält, dass nicht klar ist, ob unter „steuerbaren Verbrauchseinrichtungen“ im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 EEG nur steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ausschließlich nach dem 31. Dezember 2023 bzw. mit bereits vor Festlegung der Bundesnetzagentur (BK6-22-300) bestehenden Vereinbarungen nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) zu verstehen sind, oder auch „steuerbare Verbrauchseinrichtungen“ mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2024 zu verstehen sind, und wenn ja, plant die Bundesregierung Maßnahmen, um sicherzustellen, dass nicht eine nach meiner Ansicht kaum zu bewältigende Nachrüstungsspflicht für hunderttausende PV-Anlagen in Deutschland erwächst?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 15. Juli 2024**

Die in der vergangenen Legislatur eingeführte Regelung des § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zielte darauf ab, die Steuerbarkeit für Anlagen zu erweitern: Befindet sich hinter dem Netzanschluss mindestens eine steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), so ist auch die Steuerbarkeit der EE-Anlagen unabhängig von ihrer Erzeugungsleistung zu realisieren; mit dem Solarpaket I wurden Steckersolargeräte ausgenommen.

Was unter einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG zu verstehen ist, kann die Bundesnetzagentur (BNetzA) auf Grundlage von § 14a Abs. 1 und 3 EnWG per Festlegung bestimmen mit entsprechenden Implikationen für Bestandsanlagen.

Zur Beschleunigung und Absicherung der Energiewende hat die Bundesregierung mit der am 5. Juli 2024 veröffentlichten Wachstumsinitiative beschlossen, dass sie die Schwelle für die Steuerbarkeit von EE-Anlagen für Netzbetreiber weiter absenken wird. Dabei wird u. a. § 9 EEG im Fokus stehen und Gelegenheit bestehen, die Regelung des § 9 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 EEG konsequent im Sinne der Systemanforderungen für die Energiewende weiterzuentwickeln.

9. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung Bedarf für Maßnahmen, um den Wettbewerb im Messstellenbetrieb zu gewährleisten, vor dem Hintergrund, dass die Preisobergrenzen des Messstellenbetriebsgesetzes gegenüber Netznutzern ausschließlich für grundzuständige Messstellenbetreiber gelten und diese anders als wettbewerbliche Messstellenbetreiber etwaige Mehrkosten, die nicht über die Preisobergrenze gedeckt werden können, über die Netzentgelte sozialisieren können und damit ein deutlich günstigeres Angebot machen könnten, und wie bewertet die Bundesregierung vor diesem Hintergrund die Tatsache, dass laut Monitoringberichten der Bundesnetzagentur die Zahl der wettbewerblichen Messstellenbetreiber („Dritter unabhängiger Messstellenbetreiber“) seit 2020 von 79 (vgl. Monitoringbericht 2021, Seite 317) auf 49 (vgl. Monitoringbericht 2023, Seite 198) zurückgegangen ist?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 15. Juli 2024**

Das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) hat das Aufgabenspektrum des Messstellenbetreibers nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) präzisiert und dabei die Gleichbehandlung zwischen grundzuständigen und wettbewerblichen Messstellenbetreibern (nachfolgend: gMSB und wMSB) sichergestellt und weiter gestärkt.

In wirtschaftlicher Hinsicht wird die Gleichbehandlung insbesondere durch die Grundnorm für die Kostenverteilung in § 3 MsbG umgesetzt. Danach können u. a. grundsätzlich jeweils vom Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber als Entgeltschuldner Messentgelte erhoben werden. § 3 Absatz 1 Satz 3 MsbG regelt die Verteilung der Kosten für die Messentgelte, die für die Ausstattung mit intelligenten Messsystemen sowie für die im Messstellenbetrieb inbegriffenen Standardleistungen des Messstellenbetreibers anfallen, auf Anschlussnutzer und Anschlussnetzbetreiber. Dabei wird mit dem Verweis auf § 36 Absatz 2 Satz 1 MsbG sichergestellt, dass der wMSB vom Anschlussnetzbetreiber ein jährliches Entgelt in identischer Höhe wie der gMSB verlangen kann und damit gleiche Wettbewerbsbedingungen herrschen.

Zugleich wurden mit dem GNDEW Verfahren rund um den Rollout intelligenter Messsysteme entbürokratisiert, potentielle Wettbewerbshindernisse beseitigt und damit neue Marktchancen auch für wMSB geschaffen.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) sieht für die Bioenergie ein Ausbauziel von 8,4 Gigawatt installierter Leistung im Jahre 2030 für die Stromerzeugung vor. Bezogen auf das Ziel von 8,4 Gigawatt installierter Leistung werden die Bestandsanlagen mit wahrscheinlich rund 90 Prozent den Hauptanteil ausmachen und die Neuanlagen werden nur einen geringen Anteil von rund 10 Prozent ausmachen.

Hinsichtlich der Förderkosten wird auf das Gutachten der Übertragungsnetzbetreiber verwiesen, die die laufenden Kosten für Bioenergie im EEG für dieses Jahr auf 3 Milliarden Euro geschätzt haben (siehe auch:

www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/EEG/EEG-Finanzierung/EEG-Finanzierungsbedarf).

10. Abgeordnete
Ingrid Pahlmann
(CDU/CSU)
- Wie lange müssen Bürgerinnen und Bürger, die sich gemäß der Strategie der Bundesregierung für eine Wärmepumpe entscheiden und diese einbauen lassen, nach Einreichung der vollständigen Unterlagen durchschnittlich darauf warten, bis sie die staatliche Förderung seitens der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ausgezahlt bekommen, und wie ist diese Bearbeitungsdauer zu erklären, die dazu führt, dass die Antragsteller unter Umständen einen Kredit zur Zwischenfinanzierung aufnehmen müssen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 19. Juli 2024**

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wurde zum Anfang des Jahres reformiert. Die Antragstellung für die neue Heizungsförderung bei der KfW ist in mehreren Schritten seit Ende Februar 2024 möglich. Der zweite Schritt des Verfahrens, die Nachweisbearbeitung nach Durchführung und später die Auszahlung, wird ab September 2024 bei der KfW möglich sein. Dieser Prozess der Abrechnung und Auszahlung wird durch eine automatisierte Dokumentenerkennung erfolgen. Antragstellende Personen werden in der Regel somit sehr zeitnah eine Entscheidung über ihre Zuschusszahlung erhalten.

Die Bearbeitungsdauer nach der Einreichung der Verwendungsnachweise ist daher kein Grund für eine Zwischenfinanzierung.

Neben der Zuschussförderung steht seit dem 27. Februar 2024 mit dem sogenannten Ergänzungskredit auch eine ergänzende Kreditförderung der KfW bereit, mit dem etwaige Liquiditätengpässe beispielsweise zwischen Antragstellung und Abrechnung adressiert werden können. Für Haushalte mit einem Einkommen unter 90.000 Euro ist der Kredit zudem zinsvergünstigt.

11. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Aus welchen im Einzelnen zu benennenden Gründen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz nicht – wie in der Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage Nummer 21 auf Bundestagsrucksache 20/10926 – angekündigt, einen Referentenentwurf zur Reform des Vergaberechts „im Frühjahr 2024“ in die Ressortabstimmung gegeben, und bis wann ist – nach dem zwischenzeitlichen Sommeranfang – nunmehr die Erstellung beziehungsweise Veröffentlichung eines entsprechenden Referentenentwurfs geplant (bitte eines konkreten Datums angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 15. Juli 2024**

Die Reform des Vergaberechts besitzt für die Bundesregierung eine hohe Priorität in dieser Legislaturperiode und ist eine Maßnahme der Wachstumsinitiative der Bundesregierung.

Das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat im Rahmen einer öffentlichen Konsultation alle vergaberechtlichen Stakeholder bereits sehr frühzeitig eingebunden. Diese öffentliche Konsultation im Jahr 2023 war ein großer Erfolg: über 450 öffentliche Stellen, Unternehmen, Verbände, Privatpersonen und weitere Stakeholder haben Stellungnahmen eingereicht und an fünf virtuellen Gesprächsrunden teilgenommen. Die eingereichten Perspektiven und Vorschläge bildeten eine sehr gute Grundlage für die konkrete Arbeit am Referentenentwurf.

Die Finalisierung des Referentenentwurfs ist sehr weit fortgeschritten. Nach gegenwärtigem Zeitplan strebt die Bundesregierung die Ressortabstimmung zum Referentenentwurf im Sommer 2024 an. Eine Veröffentlichung des Referentenentwurfs ist wie üblich mit Einleitung der Verbände- und Länderanhörung vorgesehen. Eine Veröffentlichung im Frühjahr 2024 war in der Antwort auf die Schriftliche Frage 3/513 nicht angekündigt.

12. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- Mit wie vielen Verbänden hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Vorfeld der Ukraine Recovery Conference 2024, bezugnehmend auf meine Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 7/053, gesprochen (bitte hierbei auch den Zeitraum, in welchem die Gespräche stattfanden, angeben), und anhand welcher objektiven Parameter erfolgte im Anschluss die Auswahl der jeweiligen Unternehmen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 17. Juli 2024**

Im Vorfeld der Ukraine Recovery Conference 2024 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) insbesondere mit der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), der Deutsch-Ukrainischen Industrie- und Handelskammer (Außenhandelskammer Ukraine), dem Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft und der Germany Trade and Invest (GTAI) gesprochen. Die Gespräche fanden im Zeitraum zwischen Mitte Januar 2024 und dem 11. Juni 2024 (Tag 1 der Ukraine Recovery Conference) statt.

Die Auswahl der spezifischen Unternehmen, die zur Ukraine Recovery Conference eingeladen wurden, erfolgte insbesondere im Rahmen eines Interessensbekundungsverfahrens, das von der DIHK und dem Ost-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft durchgeführt wurde, sowie aufgrund von bilateralen Kontakten einzelner Unternehmen mit Bundesressorts und dem Bundeskanzleramt. Darüber hinaus wurden auch Interessensbekundungen und die Teilnahme von Unternehmen an der vorangegangenen Ukraine Recovery Conference 2023 in London bei der Entscheidung

herangezogen. Die jeweilige Auswahlentscheidung wurde grundsätzlich mit der ukrainischen Regierung in ihrer Funktion als Co-Gastgeberin der Ukraine Recovery Conference abgestimmt.

13. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Wie berechnet sich die Prognose der Bundesregierung, dass das von der Koalition zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP am 5. Juli 2024 vereinbarte Wachstumspaket zu einem zusätzlichen Wachstum von mehr als einem halben Prozent führen kann (bitte die Wachstumsbeiträge der 14 für den zusätzlichen Wachstum relevantesten Maßnahmen auflisten)?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 18. Juli 2024**

Die vorläufige Abschätzung der möglichen Effekte der Wachstumsinitiative auf das Bruttoinlandsprodukt im kommenden Jahr basiert, wie bei einer entsprechenden Quantifizierung üblich, auf plausibilisierten ökonomischen Annahmen und evidenzbasierten Ableitungen zur realistischer Weise erwartbaren Wirkung der Maßnahmen. Eine zügige Umsetzung und Inkrafttreten der Maßnahmen wurde dabei unterstellt.

Der geschätzte Impuls, der zu dem Wachstumseffekt führt, verteilt sich etwa jeweils hälftig auf (1) mögliche Beschäftigungsanreize einschließlich für Ältere, Arbeitslose und Arbeitsmigrantinnen und -migranten und (2) verbesserte Rahmenbedingungen für Unternehmen bspw. in den Bereichen Bürokratie, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit. Die genaue Ausgestaltung des Impulses und somit auch die Wirkung der Maßnahmen auf das Wirtschaftswachstum ergibt sich im Zuge der gesetzlichen Umsetzung, welche auch unter Hinzuziehung wissenschaftlicher Expertise begleitet und evaluiert wird.

Es handelt sich hierbei um eine vorläufige, unter den obigen Annahmen plausibilisierte und auf Grundlage der ökonomischen Fachliteratur fundierte Abschätzung der gesamtwirtschaftlichen Effekte der Wachstumsinitiative. Sie stellt keine Wachstumsprognose der Bundesregierung dar.

14. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Welchen Anteil an dem von der Bundesregierung durch das Wachstumspaket erwarteten Wirtschaftswachstumseffekt in Höhe von 26 Mrd. Euro haben jeweils die geplanten Maßnahmen zur Steuer- und Abgabenbefreiung von Zuschlägen auf Mehrarbeit sowie jene zur Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung an Arbeitnehmer, die die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben?

**Antwort des Staatssekretärs Sven Giegold
vom 16. Juli 2024**

Die vorläufige Abschätzung der möglichen Effekte der Wachstumsinitiative auf das Bruttoinlandsprodukt im kommenden Jahr verteilt sich etwa

jeweils hälftig auf (1) mögliche Beschäftigungsanreize einschließlich für Ältere, Arbeitslose und Arbeitsmigrantinnen und -migranten und (2) verbesserte Rahmenbedingungen für Unternehmen beispielsweise in den Bereichen Bürokratie, Investitionen und Wettbewerbsfähigkeit. Eine zügige Umsetzung und Inkrafttreten der Maßnahmen ist dabei unterstellt. Die genaue Ausgestaltung des Impulses und somit auch die Wirkung der Einzelmaßnahmen auf das Wirtschaftswachstum ergibt sich im Zuge der gesetzlichen Umsetzung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

15. Abgeordneter
Peter Felser
(AfD)
- Wie begründet die Bundesregierung den seit Juni erfolgten Verkauf von 7.583 Bitcoins im Gesamtwert von 434,9 Mio. US-Dollar zum Zeitpunkt des Kursabfalls statt beispielsweise einer Überführung in das reguläre Staatsvermögen als strategische Reservewährung zusammen mit den restlichen 38.826 Bitcoin (Gesamtwert 2,17 Mrd. US-Dollar), und wie bewertet die Bundesregierung die eintretenden negativen Folgen für den Bitcoin-Kurs und die Anleger?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 16. Juli 2024

Die Bundesregierung hat seit 1. Juni 2024 keine Bitcoins veräußert.

16. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung die nach meiner Auffassung bestehende Gefahr, dass die Neuregelung des Vorsteuerabzugs bei Ist-Besteuerten im Falle einer Nichtbeanstandungsregelung für gutgläubige Rechnungsempfänger effektiv ins Leere läuft, oder beabsichtigt die Bundesregierung Rechnungsaussteller zu sanktionieren, die den Hinweis auf die Besteuerung als Ist-Besteuerer nicht auf ihrer Rechnung abbilden, und wenn ja, auf welche Art und Weise (bitte auf die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage Nummer 30 auf Bundestagsdrucksache 20/11712 bezugnehmen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 15. Juli 2024

Aus Sicht der Bundesregierung besteht keine Gefahr, dass die Neuregelung des Vorsteuerabzugs effektiv ins Leere läuft. Die beabsichtigte Nichtbeanstandungsregelung soll ausdrücklich nur für gutgläubige

Rechnungsempfänger zur Anwendung kommen. Bei einer Nichtbeanspruchungsregelung wird nur in begründeten Einzelfällen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der materiellen Rechtslage abgewichen. Die Frage, unter welchen Umständen von einer Gutgläubigkeit des Rechnungsempfängers auszugehen ist, ist im Detail noch mit den obersten Finanzbehörden der Länder zu erörtern. Dabei wird das Bundesministerium der Finanzen darauf achten, dass der Gefahr von Umsatzsteuerausfällen – wie Sie sie in Ihrer schriftlichen Frage 28 für den Monat April 2024 dargestellt haben – wirksam begegnet wird.

Eine bußgeldrechtliche Sanktionierung von Rechnungsausstellern, die den Hinweis auf die Ist-Besteuerung nicht auf ihrer Rechnung abbilden, erforderte eine entsprechende Rechtsgrundlage. Eine derartige Rechtsgrundlage existiert derzeit nicht. Denn § 26a Umsatzsteuergesetz enthält keinen Tatbestand, der eine fehlende Rechnungsangabe als Tatbestandsmerkmal aufweist.

17. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Sieht die Bundesregierung den Rechnungslegungsstandard IFRS (International Financial Reporting Standards) grundsätzlich bereits als geeignete Steuerbemessungsgrundlage für Ertragsteuern an, wie schon jetzt bei der globalen Mindeststeuer umgesetzt, und wenn ja, in welchem Umfang und für welche wesentlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften wären Anpassungen notwendig, um den Rechnungslegungsstandard IFRS zu einer geeigneten Steuerbemessungsgrundlage überzuleiten?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 16. Juli 2024**

Aus Sicht der Bundesregierung ist es als großer Erfolg zu werten, dass sich mittlerweile mehr als 140 Staaten im Rahmen der Umsetzung der globalen effektiven Mindestbesteuerung auf eine gemeinsame und einheitliche Systematik zur Berechnung des effektiven Steuersatzes einigen konnten. Dabei hat sich die internationale Staatengemeinschaft entschieden, als einheitliche Ausgangsbasis für diese Berechnung auf internationale Rechnungslegungsstandards zurückzugreifen, verbunden mit Anpassungen an die international üblichen steuerlichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften. Für die weitere Diskussion wird es wichtig sein, Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der globalen effektiven Mindestbesteuerung zu sammeln und die sich ergebenden Wirkungen genau zu analysieren, auch weil IFRS als kapitalmarktorientiertes Rechnungslegungswerk grundsätzlich nicht auf Besteuerungszwecke ausgerichtet ist.

18. Abgeordneter
Alexander Hoffmann
(CDU/CSU)
- Wie hoch war – angesichts des am 27. Januar 2022 im Deutschen Bundestag gefassten Beschlusses gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes (Bundestagsdrucksache 20/505 vom 26. Januar 2022), wonach „mit dem Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 eine geänderte Erfassung der Nettokreditaufnahme der Sondervermögen im Rahmen der Schuldenregel erfolgt [...] und der Überschreitungsbeitrag für das Jahr 2020 [...] entsprechend anzupassen ist“ – der Überschreitungsbeitrag für das Jahr 2020 am Tag vor der angesprochenen Umstellung sowie am Tag nach der angesprochenen Umstellung, und wie hoch ist der Überschreitungsbeitrag für das Jahr 2020 per heute?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 15. Juli 2024

Der im Rahmen der Schuldenregel zu ermittelnde Überschreitungsbeitrag für das Jahr 2020 betrug vor der Umstellung der Buchungspraxis bei den Sondervermögen im Jahr 2022 41,9 Mrd. Euro und nach der Umstellung 69,6 Mrd. Euro. Aufgrund der Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 erfolgte eine Korrektur auf den aktuellen Wert von 68,1 Mrd. Euro.

19. Abgeordneter
Jan Korte
(Gruppe Die Linke)
- Inwieweit hat das Bundesunternehmen Bundesdruckerei Gruppe GmbH auf den bereits im Beteiligungsbericht 2023 festgestellten starken Anstieg bei der Nachfrage nach Pass- und Ausweisdokumenten (Steigerung um 19 Prozent bei der Pass- und Ausweisproduktion, Steigerung von Umsatzerlösen „im deutschen Pass- und Ausweissystem“ von 336,4 Mio. Euro 2021 um 33 Prozent auf 449,3 Mio. Euro 2022, sowie einer Erhöhung des Umsatzes im Bereich „German ID-Systems“, also bei Kinderreisepässen oder vorläufigen Pass- und Ausweisdokumenten um 43 Prozent) reagiert (bitte die zehn größten kapazitätserhöhenden Investitionen seit 2022 auflisten), und ist es nach Ansicht der Bundesregierung als Gesellschafterin zielführend, die variable Vergütung der Geschäftsführer der Bundesdruckerei Gruppe GmbH (Dr. Stefan Hofschien mit 553.000 Euro variabler Vergütung zusätzlich zum Festgehalt von jährlich 330.000 Euro, Christian Helfrich mit 354.550 Euro zusätzlich zum Festgehalt von 243.450 Euro im Jahr 2022) am Jahresergebnis festzumachen anstatt z. B. an einer zufriedenstellenden Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben, aktuell dem Drucken von Personaldokumenten für die Bevölkerung, ohne dass diese extra Gebühren für eine zügige Bearbeitung zahlen muss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 12. Juli 2024

Beginnend mit der Corona-Pandemie hat sich das Bestellaufkommen, insbesondere für Reisepässe, gravierend verändert. Das seit Jahren zu beobachtende, weitgehend durch die Gültigkeit der Dokumente bestimmte, zyklische Nachfrageverhalten ist seit Jahresbeginn 2024 aufgrund mehrerer Ursachen auf nicht berechenbare Weise durchbrochen worden. Die Antragsmengen sind übermäßig stark angestiegen und erreichten Tages- und Monatsrekorde seit Bestehen der Bundesdruckerei GmbH. Seit dem pandemiebedingt geringfügigen Rückgang der Antragszahlen im Jahr 2020 (2,6 Mio.) und einer leichten Erholung im Jahr 2021 (3,3 Mio.) steigen diese deutlich an. Sie lagen in den Jahren 2022 und 2023 mit 5,1 Mio. bzw. 5,3 Mio. weit oberhalb dessen, was in der Vergangenheit zu beobachten war (2019: 4,2 Mio., 2018: 3,9 Mio.). Während die Gesamtmenge in Q4/2023 bei 1,0 Mio. Reisepässen lag, wurden in Q1/2024 nahezu doppelt so viele Reisepässe bestellt (in Summe 1,95 Mio.). Mit Stand 30. Juni 2024 wurden bereits 3,9 Mio. Reisepässe beantragt.

Mögliche Gründe hierfür sind das anhaltend veränderte Reiseverhalten, insbesondere die Zunahme von Fernreisen außerhalb der EU, der Brexit, verbunden mit einer Passpflicht auch für Reisen nach Großbritannien, steigende Einbürgerungen und das Sicherheitsbedürfnis, einen Pass zu besitzen. Schließlich ist die in den Jahren der Pandemie mangels Reismöglichkeiten und verfügbaren Bürgeramtsterminen unterlassene Erneuerung eines abgelaufenen Reisepasses ergänzend zu erwähnen. Seit dem 1. Januar 2024 werden aufgrund fehlender internationaler Anerkennung zudem keine Kinderreisepässe mehr ausgestellt. Für die Altersgruppe bis 12 Jahre wurden bis Mai 2024 schon mehr Reisepässe beantragt als im gesamten Jahr 2023 Kinderreisepässe produziert wurden.

Seit der ersten Januarwoche 2024 boomt die Nachfrage nach deutschen Reisepässen und überschreitet die Zahlen aus den beiden Vorjahren abermals. Die Nachfrage übertrifft deutlich sämtliche Prognosen aus jahrzehntelanger Erfahrung sowie die Kapazitäten der Produktionsmaschinen der Bundesdruckerei GmbH. Es gab regelmäßig neue Rekorde beim täglichen Bestelleingang aus den Passbehörden.

Vor diesem Hintergrund erfolgt die Produktion der Passdokumente seit Anfang des Jahres im Dreischichtbetrieb, auch an Wochenenden und Feiertagen, um den Bedarf bestmöglich abzudecken.

Unabhängig vom gegenwärtigen Auftragsboom konnte durch Effizienzverbesserungen und Zusatzinvestitionen die Kapazität der Pass-/Ausweisproduktion in den vergangenen Jahren erheblich gesteigert werden. Bereits vor 2022 waren in Summe 19,4 Mio. Euro in den Maschinenpark investiert worden. Seit 2022 wurden in Summe 44,4 Mio. Euro investiert. Im Einzelnen wurden folgende kapazitätserhöhende Maßnahmen umgesetzt bzw. befinden sich in Umsetzung: Maschinenpark 29,1 Mio. Euro, Versand/Logistik 4,0 Mio. Euro, Infrastruktur 11,3 Mio. Euro. Der weitausgrößte Teil dieser kapazitätserhöhenden Maßnahmen ist bereits fertigungswirksam. Die Lieferung zweier weiterer, zusätzlicher Produktionsanlagen wird Anfang 2025 erwartet. Sie werden die Produktionskapazität in den kommenden Jahren dauerhaft erhöhen. Darüber hinaus sind aufgrund der gegenwärtig deutlichen Steigerung der Antragsmengen seit Anfang 2024 seitens Bundesdruckerei GmbH weitere Investitionen in den Maschinenpark (19,4 Mio. Euro) beschlossen

worden. Prinzipiell benötigen kapazitätserhöhende Maßnahmen erheblichen zeitlichen Vorlauf.

Die zufriedenstellende Erfüllung der der Bundesdruckerei Gruppe übertragenen Aufgaben ist wesentliches Ziel der Unternehmensgruppe. Dies wird durch eine zielgenaue Gestaltung der variablen Vergütung unterstützt. Diese richtet sich nach unterschiedlichen wirtschaftlichen, aber auch sonstigen Kennziffern.

20. Abgeordneter
**Dr. Michael
Meister**
(CDU/CSU)
- Wird sich die Bundesregierung für eine Verkürzung des Zeitrahmens der geplanten EU-Zollreform einsetzen, und mit welchem Ergebnis wurde ein mögliches Herauslösen und Vorziehen einzelner Bestandteile der EU-Zollreform gegebenenfalls näher geprüft?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 18. Juli 2024**

Die Bundesregierung begrüßt, dass die Europäische Kommission Vorschläge für eine umfassende Reform der EU-Zollunion unterbreitet hat. Die Vorschläge sind von der Europäischen Kommission als Teil eines umfassenden und komplexen Regelungsvorhabens konzipiert. Viele Einzelheiten sind dabei noch zu klären und Gegenstand intensiver Diskussionen. Dabei zeichnet sich ab, dass die Vorschläge weiterer Ausgestaltung und Anpassungen bedürfen, um zu gewährleisten, dass die Instrumente und Regelungen wirksam und gleichzeitig bürokratiearm ausgestaltet und gut miteinander verzahnt sind.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin aktiv in die Verhandlungen zur EU-Zollreform einbringen und die einzelnen Bestandteile der Reform mit den anderen EU-Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und den betroffenen Verbänden erörtern.

Bezüglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens bleibt zunächst der Fortschritt der Verhandlungen abzuwarten. Gegenwärtig ist keine Initiative der Europäischen Kommission bekannt, den Zeitplan zu ändern bzw. Teile des Reformvorschlages abzulösen und vorzuziehen. Ferner ist unklar, ob eine solche Änderung von den anderen an der Gesetzgebung beteiligten Akteuren (Europäisches Parlament, andere Mitgliedstaaten im Rat) unterstützt würde.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass Unternehmen und Verwaltungen ausreichend Vorlaufzeit benötigen, um die erforderlichen Anpassungen ihrer IT-Systeme vorzunehmen. Die in diesem Zusammenhang bisher vorgesehenen Übergangsfristen sind bereits jetzt teilweise sehr knapp bemessen und möglicherweise nicht ausreichend. Manuelle Prozesse sind im Massengeschäft nicht praktikabel.

21. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung ein Ende der 150-Euro-Zollfreigrenze auf europäischer Ebene unterstützen, wie es Bundesminister der Finanzen Christian Lindner signalisiert haben soll (www.n-tv.de/wirtschaft/EU-geht-Temu-und-Co-an-den-Kragen-article25059634.html), und wenn ja, von welchen Aspekten hat sich die Bundesregierung bei ihrer entsprechenden Meinungsbildung leiten lassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 19. Juli 2024**

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelungen zur Reform der EU-Zollunion sind Teil eines umfassenden und komplexen Regelungspakets. Viele Einzelheiten sind noch Gegenstand intensiver Diskussionen. Dazu gehört auch die Frage, ob die Abschaffung der 150 Euro-Freigrenze für Zölle das richtige Mittel ist, um die Wettbewerbsfähigkeit des EU-ansässigen Handels zu stärken oder ob andere Maßnahmen vorzugswürdig sind. Dabei sind neben den Interessen des EU-ansässigen Handels auch die Auswirkungen auf andere Interessenträger (wie Logistikunternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher) zu betrachten bzw. darauf zu achten, dass der Aufwand für die Erhebung zusätzlicher Zölle und der Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Grundsätzlich gilt, dass die bestehenden und die aktuell diskutierten Instrumente und Regelungen wirksam und gleichzeitig bürokratiearm ausgestaltet und gut miteinander verzahnt sein müssen.

22. Abgeordneter
Dr. Michael Meister
(CDU/CSU)
- Befürwortet die Bundesregierung die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelungen zum sogenannten „fiktiven Einführer“, und wenn nein, warum nicht, und wenn ja, wie könnten nach Ansicht der Bundesregierung derartige Regelungen insbesondere gegenüber im Drittland ansässigen Beteiligten effektiv durchgesetzt werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 19. Juli 2024**

Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Regelungen zum sogenannten „fiktiven Einführer“, die dazu führen sollen, dass Online-Händler und Betreiber von Handelsplattformen verstärkt Verantwortung für die von ihnen gelieferten bzw. vermittelten Waren übernehmen, könnten die Schaffung eines Level-Playing-Field unterstützen.

Allerdings stellen sich auch hier noch verschiedene Fragen. U. a. die Frage, wie derartige Regelungen insbesondere gegenüber im Drittland ansässigen Beteiligten effektiv durchgesetzt werden können. Dies wird derzeit noch geprüft und muss sodann mit der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten erörtert werden.

23. Abgeordneter
Dr. Rainer Rothfuß
(AfD)
- Wie werden nach Kenntnisstand der Bundesregierung die Zins- und Zahlungs-Konditionen des nach meinem Verständnis auch von der EU gewährten Kredites sein, welcher auf dem G7-Treffen mit einer Deckung durch die Zinserträge der eingefrorenen russischen Assets für die Ukraine beschlossen wurde, wenn gleichzeitig die Ukraine einen „Markdown“ bestehender Schulden von ihren Investoren von ca. 60 Prozent fordert (www.ft.com/content/5f77ce03-c584-432d-adc8-fb2211346be7), und auf welche Art wird dieses Geld von der EU, die selber keine Schulden machen darf, von dieser für die ukrainischen Bonds bereitgestellt (z. B. via neuer Schulden der Mitgliedstaaten, bestehender öffentlicher Mittel der Mitgliedstaaten, über den EU-MFR oder anders)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 19. Juli 2024

Auf dem G7-Gipfel in Apulien vom 13. bis 15. Juni 2024 haben sich die Staats- und Regierungschefinnen und -chefs geeinigt, eine Summe von rund 50 Mrd. US-Dollar für die Ukraine als Kredit bereitzustellen. In diesem Zusammenhang sollen die außerordentlichen Einnahmen aus immobilisierten staatlichen russischen Vermögenswerten genutzt werden. Die Bundesregierung setzt sich für eine zügige Operationalisierung dieser politischen Einigung ein und steht hierzu in engem Austausch mit den G7- und EU-Partnern, um zentrale Fragen zu klären. Ein möglicher EU-Beitrag soll über eine Makrofinanzhilfe umgesetzt werden.

24. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wie hoch sind aufgrund der neuen Zensus-Berechnungen die Veränderungen bei den Umsatzsteueranteilen sowie den einwohnerabhängigen Bundeszuweisungen für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (www.welt.de/politik/deutschland/article252424878/Zensus-Welche-Bundeslaender-finanziell-verlieren-und-welche-gewinnen.html?icid=search.product.onsitesearch)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 19. Juli 2024

Der Bundesregierung liegen neue Zensus-Berechnungen, die zu Veränderungen bei den aktuellen Umsatzsteueranteilen sowie den einwohnerabhängigen Bundeszuweisungen für die genannten Bundesländer veranlassen würden, derzeit nicht vor.

25. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung, dass die im Rahmen der Wachstumsinitiative vorgesehene Steuer- und Beitragsbefreiung von Mehrarbeit im kommenden Jahr zu zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden führt, und mit welchem Effekt auf den Bundeshaushalt 2025 wird gerechnet?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 16. Juli 2024**

Die Effekte der Maßnahme hängen maßgeblich von der genauen Ausgestaltung ab. Diese und somit auch die Wirkung auf die zusätzlich geleisteten Arbeitsstunden und entsprechende haushälterische Effekte werden im Rahmen der gesetzlichen Umsetzung dargestellt.

26. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Gesamtkosten für die Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Bundeszollverwaltung (FKS), und falls diese Zahl nicht vorliegt, wie hoch sind die Personal- und Sachkosten der FKS?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 15. Juli 2024**

Die Gesamtkosten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) betragen im aktuellen Jahr (Stichtag 31. Mai 2024) 267,9 Mio. Euro.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern
und für Heimat**

27. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Liegen der Bundesregierung weitere Erkenntnisse zu Handlungen mit rechtsextremistischem bzw. volksverhetzendem Inhalt bei den dieses Jahr in Deutschland stattgefundenen Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2024 der Männer vor (vgl.: Antwort der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage Nummer 36 im Plenarprotokoll 20/177), und wenn ja, welche, und hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob es ggf. bei diesen Fällen bereits Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaften gibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 18. Juli 2024**

Der Bundesregierung sind im Rahmen der Fußballeuropameisterschaft 2024 mit Stand vom 16. Juli 2024 insgesamt 86 Propagandadelikte und 33 Volksverhetzungen bekannt geworden. Von den Propagandadelikten wurde eines im Phänomenbereich Politisch motivierte Kriminalität (PMK) – links –, wurden 77 im Phänomenbereich PMK – rechts –, drei im Phänomenbereich PMK – ausländische Ideologie – sowie fünf im Phänomenbereich PMK – sonstige Zuordnung – registriert. 30 Volksverhetzungsdelikte wurden im Phänomenbereich PMK – rechts – sowie drei im Phänomenbereich PMK – ausländische Ideologie – registriert.

Die genannten Zahlen sind aufgrund ihrer kurzfristigen Erhebung anlässlich des soeben erst abgeschlossenen Sportgroßereignisses noch vorläufig und können teilweise erheblichen Änderungen unterworfen sein.

Hinsichtlich der Strafverfolgung der beschriebenen Straftatbestände wird auf die Zuständigkeit der jeweiligen Strafverfolgungsbehörden der Länder verwiesen.

28. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie viele Personen mit Migrationshintergrund bzw. Einwanderungsgeschichte im Allgemeinen, leben nach den aktuellsten Daten in Deutschland (bitte nach Migrationshintergrund und Einwanderungsgeschichte getrennt aufschlüsseln; bitte nach dem aktuellsten Jahr, in dem beide Daten vorliegen, sowie dem jeweils aktuellsten Jahr aufschlüsseln), und wie viele Personen mit türkischem Migrationshintergrund bzw. türkischer Einwanderungsgeschichte im Besonderen, leben nach den aktuellsten Daten in Deutschland (bitte nach Migrationshintergrund und Einwanderungsgeschichte getrennt aufschlüsseln; bitte nach dem aktuellsten Jahr, in dem beide Daten vorliegen, sowie dem jeweils aktuellsten Jahr aufschlüsseln), angesichts der beiden verschiedenen Konzepte des Migrationshintergrundes und der Einwanderungsgeschichte (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/einwanderungsgeschichte-hintergrundpapier.html; bitte nicht lediglich auf Quellen verweisen, sondern die Antworten auf die Fragen ausformulieren)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 17. Juli 2024**

Die folgenden Daten zur Beantwortung der Fragen basieren auf den Erstergebnissen des Mikrozensus 2023.

Das Jahr 2023 ist das aktuellste Jahr für die Beantwortung dieser Schriftlichen Frage:

Im Jahr 2023 lebten ca. 21,2 Millionen Menschen mit Einwanderungsgeschichte beziehungsweise 24,9 Millionen Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Rund 2,5 Millionen Menschen haben dabei eine türkische Einwanderungsgeschichte beziehungsweise ca. 2,9 Millionen einen türkischen Migrationshintergrund.

29. Abgeordnete **Carolin Bachmann** (AfD) Wie viele Personen ohne Migrationshintergrund bzw. Einwanderungsgeschichte leben nach den aktuellsten Daten in Deutschland (bitte nach „ohne Migrationshintergrund“ und „ohne Einwanderungsgeschichte“ getrennt aufschlüsseln; bitte nach dem aktuellsten Jahr, in dem beide Daten vorliegen, sowie dem jeweils aktuellsten Jahr aufschlüsseln), und wie viele Personen ohne deutsche Staatsbürgerschaft leben in Deutschland (bitte entsprechend der oben angefragten Daten, wo möglich, aufschlüsseln), angesichts der beiden verschiedenen Konzepte des Migrationshintergrundes und der Einwanderungsgeschichte (vgl. www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/einwanderungsgeschichte-hintergrundpapier.html; bitte nicht lediglich auf Quellen verweisen, sondern die Antworten auf die Fragen ausformulieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 17. Juli 2024

Die folgenden Daten zur Beantwortung der Fragen basieren auf den Erstergebnissen des Mikrozensus 2023. Das Jahr 2023 ist das aktuellste Jahr für die Beantwortung dieser Schriftlichen Frage:

Im Jahr 2023 lebten ungefähr 58,7 Millionen Menschen ohne Einwanderungsgeschichte beziehungsweise ca. 59 Millionen ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Rund 12,5 Millionen Menschen haben keine deutsche Staatsangehörigkeit. Davon haben ca. 12,3 Millionen eine Einwanderungsgeschichte und rund 80.000 keine Einwanderungsgeschichte. Alle 12,5 Millionen Menschen haben einen Migrationshintergrund.

30. Abgeordneter
Roger Beckamp
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, dass alle der durch die Bundesministerin Nancy Faeser persönlich und die Bundesregierung im „Verfassungsschutzbericht 2023“ als sogenannte „türkische Linksextremisten“ und „türkische Rechtsextremisten“ (Verfassungsschutzbericht 2023, www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb2023-BM124018.pdf?__blob=publicationFile&v=9, beispielhaft auf Seiten 4, 12, 51, 57, 58, 60, 69, 70, 151, 190) bezeichnete Personen eine Staatsangehörigkeit der Republik Türkei und keine Staatsangehörigkeit der Bundesrepublik Deutschland besitzen und wenn nein, haben die Bundesministerin Nancy Faeser, die Bundesregierung und das Bundesamt für den Verfassungsschutz unter dem Präsidenten Thomas Haldenwang damit einen sogenannten „völkisch-abstammungsmäßigen Volksbegriff“ verwendet, der nach im selben Bericht der Bundesregierung nach ihrer Ansicht „gegen die Menschenwürde“ verstoße (ebenda, Seiten 114 und 117)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Juli 2024**

Die in den Verfassungsschutzberichten verwendeten Bezeichnungen „türkische Linksextremisten“ und „türkische Rechtsextremisten“ zeigen die Zuordnung der Personen zu den Beobachtungsbereichen „Türkischer Linksextremismus“ und „Türkischer Rechtsextremismus“. Begrifflich nicht davon umfasst ist die Staatsangehörigkeit der beschriebenen Personen. Personen mit einer türkischen Staatsangehörigkeit bilden zwar die größte Gruppe innerhalb der beiden Beobachtungsbereiche, viele Personen verfügen aber auch über eine deutsche oder andere sowie zum Teil auch mehrere Staatsangehörigkeiten.

Diese Bezeichnung mit dem Zusatz „türkisch“ drückt zunächst den bei diesen Bestrebungen vorliegenden Türkeibezug aus. So handelt es sich bei der rechtsextremistischen „Ülkücü“-Ideologie historisch und inhaltlich eindeutig um eine türkische, die in klarer Abgrenzung und Abwertung bezüglich anderer Völker das Türkentum und ein die Ländergrenzen anderer Staaten einbeziehendes zu schaffendes Großreich „Turan“ adressiert.

Die in Deutschland beobachteten Strukturen aus dem Bereich des türkischen Linksextremismus sind inhaltlich und hierarchisch ebenfalls klar auf ihre Heimatorganisationen in der Türkei ausgerichtet, die das dortige Staats- und Gesellschaftssystem mit Gewalt überwinden wollen und hierfür auch terroristische Anschläge in der Türkei begehen.

Schließlich soll mit dieser ergänzenden Bezeichnung auch die Verwechslungsgefahr zu den Beobachtungsbereichen des deutschen Links- und Rechtsextremismus gemindert und eine präzise Abgrenzung dieser unterschiedlichen Phänomene, die beide im auslandsbezogenen Extremismus angesiedelt sind, ermöglicht werden.

31. Abgeordnete
Barbara Benkstein
(AfD)
- Kam bei den Grenzkontrollen, die die Bundespolizei während der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland an den deutschen Außengrenzen durchführte (vgl. www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2024/06/bgk-euro2024.html), auch die mit EU-Geldern geförderte KI-Software iBorderCtrl (vgl. www.mdr.de/wissen/naturwissenschaften-technik/eu-grenzschutz-kuenstliche-intelligenz-einreise-luegendetektor-100.html) zum Einsatz, und wenn ja, plant die Bundesregierung über die Fußball-Europameisterschaft hinausgehend den Einsatz der genannten KI-Software zur besseren und schnelleren Kontrolle der Einreise nach Deutschland über die deutschen Außengrenzen, und wenn nein, plant sie den Einsatz der Software generell?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juli 2024**

Nein.

32. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- Wie viele anlassbezogene Widerrufsverfahren aufgrund von Reisen in das Heimatland oder Kontakt mit den Behörden des Heimatlandes hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) jährlich seit dem Jahr 2015 durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurde der Schutzstatus aufgrund dessen jährlich widerrufen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 15. Juli 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Gründe für Aufhebungsentscheidungen werden statistisch nicht erfasst. Bei Aufhebungsentscheidungen handelt sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), das alle für die Aufhebung oder Rücknahme des bestehenden Schutzes vorliegenden Erkenntnisse einbezieht und auf dieser Grundlage eine Entscheidung trifft.

33. Abgeordneter **Stephan Brandner** (AfD) Hat der CDU/CSU-Bundestagsabgeordnete Marco Wanderwitz, der nach eigenen Angaben plant, einen Antrag auf Verbot der Alternative für Deutschland in den Deutschen Bundestag einzubringen, Informationen des Bundesamts für Verfassungsschutz oder durch Bundesmittel finanzierte Institutionen im Verantwortungsbereich der Bundesregierung ausschließlich im Zuge des Verfahrens am Oberverwaltungsgericht Münster erhalten, oder wurden ihm diese von der Bundesregierung auch auf anderem Wege übermittelt, und wenn ja, in welcher Art und Weise (vgl. <https://jungefreiheit.de/politik/deutschland/2024/wanderwitz-afd-verbotsantrag-verzoegert-sich-weiter/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juli 2024**

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, dass der Abgeordnete des Deutschen Bundestages Marco Wanderwitz Informationen im Sinne der Fragestellung im Zuge des Verfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Münster erhalten hat. Verfahrensbezogene Informationen des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) wurden weder von dort noch von der Bundesregierung an ihn weitergegeben.

Es sind auch keine anderweitigen Übermittlungen von einschlägigen Unterlagen durch die Bundesregierung bekannt.

34. Abgeordneter **Jochen Haug** (AfD) Wie viele Anträge auf Einbürgerung gab es nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2017 bis 2023 (bitte die Gesamtzahl aller Anträge sowie die Anzahl positiv beschiedenen Anträge pro Jahr angeben), und wie lang war die durchschnittliche Verfahrensdauer in den jeweiligen Jahren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. Juli 2024**

Nach § 36 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) in der bis zum 26. Juni 2024 geltenden Fassung sind nur abgeschlossene Einbürgerungen statistisch erfasst worden. Zur Anzahl der in den Jahren 2017 bis 2023 gestellten Einbürgerungsanträge sowie zur durchschnittlichen Verfahrensdauer in den jeweiligen Jahren liegen der Bundesregierung daher keine Erkenntnisse vor.

In Bezug auf die Anzahl erfolgter Einbürgerungen pro Jahr in dem genannten Zeitraum wird auf die jährlich vom Statistischen Bundesamt erstellte Einbürgerungsstatistik verwiesen.

35. Abgeordneter
**Marc
Henrichmann**
(CDU/CSU)
- Wie viele der im n-tv Artikel (www.n-tv.de/politik/Deutschland-nahm-Gefahrder-aus-Afghanistan-auf-article25001034.html) zitierten 97 aus Sicherheitsgründen fristlos entlassenen Ortskräften gelangten durch die vier verschiedenen Aufnahmeprogramme nach Deutschland, und welcher Grund (bitte nach Straftaten sortieren) lag der fristlosen Kündigung zu Grunde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 18. Juli 2024**

Das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD) hat für keine der auf der im n-tv Artikel (www.n-tv.de/politik/Deutschland-nahm-Gefahrder-aus-Afghanistan-auf-article25001034.html) zitierten Liste aufgeführten 97 Personen Sicherheitsbedenken festgestellt, die einer Aufnahme und Einreise nach Deutschland entgegenstehen würden. Arbeitsrechtliche Verstöße sind, auch wenn diese zu einer Entlassung einer Ortskraft geführt haben, nicht unmittelbar gleichzusetzen mit den Sicherheitsbedenken, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens gemäß § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zu einer Aufhebung der Aufnahme oder zu einer Versagung eines Visums geführt hätten.

Es ist zudem nicht zutreffend, dass sämtliche 97 Personen auf der Liste fristlos entlassen wurden. Die Liste wurde vielmehr maßgeblich von der Einsatzwehrverwaltungsstelle der Bundeswehr mit Erkenntnissen zu arbeitsrechtlichen Verstößen befüllt und diente dem Wachpersonal zur Kontrolle über den Zugang ins deutsche Feldlager in Mazar-E-Sharif in Afghanistan. Die 97 Personen der Liste wurden aufgrund von unterschiedlichen Erkenntnissen aus verschiedenen Quellen in die Liste aufgenommen. Die Gründe, die zu einer Aufnahme auf die Liste geführt haben, sind im Einzelnen nicht mehr nachvollziehbar. Insgesamt wurden 24 Personen dieser Liste im Rahmen des Ortskräfteüberprüfungsverfahrens entlassen oder erst gar nicht eingestellt.

Von den 97 auf der Liste angeführten Personen sind zwei Personen mit einer Aufnahmeerklärung gemäß § 22 Satz 2 AufenthG nach Deutschland eingereist.

36. Abgeordneter
Johannes Huber
(fraktionslos)
- Hatte die Bundesregierung Anteile an den Gesamtkosten für die Belegung und Sicherheit des Pariser Platzes vor dem Brandenburger Tor durch das BBC-Studio (www.bild.de/sport/fussball/em-2024-england-moderatoren-vorm-brandenburger-tor-von-hornissen-attackiert-66702c4c0068ba320cb36aaa), und wenn ja, wie hoch waren diese?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 17. Juli 2024**

Die Bundesregierung hatte keine Anteile an den Gesamtkosten für die Belegung und Sicherheit des Pariser Platzes vor dem Brandenburger Tor durch das BBC-Studio.

37. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD)
- Wie viele afghanische Ortskräfte wurden in den Jahren 2019, 2020 und 2021 aus Sicherheitsgründen entlassen (bitte jeweils nach Kalenderjahr aufschlüsseln), und wie viele von ihnen leben gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Juli 2024**

Im Jahr 2019 wurden zwei afghanische Ortskräfte des Geschäftsbereichs des Bundesministeriums der Verteidigung aufgrund von innerbehördlichen Sicherheitsbedenken entlassen. Beide ehemaligen Ortskräfte wurden im Rahmen des Ortskräfteverfahrens nach Deutschland evakuiert. Gründe, die im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zu einer Aufhebung der Aufnahme oder zu einer Versagung eines Visums gemäß § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) geführt hätten, lagen in beiden Fällen nicht vor. Sicherheitserhebliche Erkenntnisse, die zu einer Entlassung einer Ortskraft führen, sind nicht unmittelbar mit Gründen gleichzusetzen, die einer Aufnahme nach § 22 Satz 2 AufenthG entgegenstehen. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind beide Ortskräfte aktuell in Deutschland wohnhaft.

38. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Wann werden die Pilotprojekte für eine einheitliche eID (elektronische Identität) abgeschlossen und in eine flächendeckende Nutzung überführt, und welche weiteren Pilotprojekte zur eID sind seitens der Bundesregierung in Planung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 17. Juli 2024**

Bei der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass mit einheitlicher elektronischer Identität (eID) der Online-Ausweis gemeint ist. Hierzu sind der Bundesregierung keine Pilotprojekte bekannt. Der Online-Ausweis ist bereits in verschiedenen Diensten im Einsatz. Die Einbindung des Online-Ausweises (eID) erfolgt hierbei durch die jeweiligen Dienste eigenständig, ohne eine zentrale Steuerung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) bzw. der Bundesregierung.

Unabhängig davon beteiligt sich die Bundesregierung unter Federführung des BMI im Zuge der Revision der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, kurz eIDAS-Verordnung, derzeit an dem Konsortium „Large Scale Pilots – Pilots for the European Digital Identity“ (LSP-POTENTIAL). Hierbei werden sechs konkrete Anwendungsfälle der European Digital Identity Wallet (EUDI-Wallet), wie beispielsweise die Ausstellung eines digitalen Führerscheins oder die Ausgabe einer qualifizierten elektronischen Signatur grenzüberschreitend erprobt. Die Beteiligung erfolgt hierbei unter deutsch-französischer Ko-Führung. Diese Pilotprojekte des LSP-POTENTIAL sollen Mitte 2025 abgeschlossen sein.

Die Ergebnisse dieser Pilotprojekte sollen in die Entwicklung der deutschen EUDI-Wallet einfließen.

39. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass die EU-rechtliche Vorgabe gestrichen wird, wonach ein Asylsuchender, der aus einem EU-Staat zur Bearbeitung seines Antrages in einen aufnahmebereiten Staat außerhalb Deutschlands gebracht werden soll, zumindest eine Verbindung zu diesem Aufnahmestaat haben muss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 18. Juli 2024

Die Bundesregierung wird die Überprüfung des Konzeptes der sicheren Drittstaaten durch die EU-Kommission im kommenden Jahr abwarten und etwaige Änderungsvorschläge im Anschluss bewerten. Nach Art. 59 Abs. 5 lit. b der Asylverfahrensverordnung (EU) 2024/1348 muss zur Anwendung des Konzeptes der sicheren Drittstaaten eine Verbindung zwischen dem Antragsteller und dem betreffenden Drittstaat bestehen, aufgrund derer es sinnvoll wäre, dass er sich in diesen Staat begibt (sog. Verbindungselement).

40. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe wird die Grundbetreuung von Athleten in den Olympiastützpunkten pro Athlet gefördert (bitte nach Ländern aufschlüsseln), und wie werden etwaige Unterschiede in der Höhe der Förderung durch die Bundesregierung begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. Juli 2024

Die Ausweisung der Mittel für die Grundbetreuungsleistungen von Athletinnen und Athleten der Olympiastützpunkte (OSP) ist anhand von Förderanträgen und Zuwendungsbescheiden nicht möglich.

Im Förderverfahren wird der sportfachliche Betreuungsbedarf der OSP durch den Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anhand eines eignen Berechnungsmodells dargestellt. Die sportfachlichen Bedarfe werden anschließend durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) vor dem Hintergrund von haushaltsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Vorgaben bereinigt und den OSP der Förderhöchstbetrag mitgeteilt. Eine Festlegung der Förderanteile auf einzelne Betreuungsbereiche der OSP, zum Beispiel Grundbetreuungsleistungen, erfolgt dabei nicht. Es obliegt jedem einzelnen OSP, auf Basis des verfügbaren Förderhöchstbetrages die ihm im Stützpunktkonzept des DOSB dargelegten Aufgaben entsprechend seiner sportartspezifischen, infrastrukturellen und sonstigen Rahmenbedingungen bestmöglich zu erfüllen.

41. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Erwägt die Bundesregierung mit Blick auf das Vorkommnis während der Fußballeuropameisterschaft ein Verbot des Wolfsgrußes, ein Zeichen der türkischen als rechtsextremistisch angesehenen „Grauen Wölfe“, und wenn nein, warum nicht (vgl. <https://jungefreiheit.de/kultur/gesellschaft/2024/wie-die-tuerken-bei-der-em-alle-sympathien-verspielen/> und <https://jungefreiheit.de/kultur/gesellschaft/2024/wolfsgruss-uefa-faellt-urteil-ueber-tuerkischen-nationalspieler/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Juli 2024**

In Deutschland richtet sich eine mögliche Strafbarkeit für das Verwenden von sogenannten Kennzeichen in der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Vereinsgesetzes (VereinsG) sowie des Strafgesetzbuches (StGB). Dies setzt bei sogenannten Vereinigungen voraus, dass diese nach dem Vereinsgesetz vollziehbar verboten (dann Strafbarkeit nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VereinsG) oder unanfechtbar verboten bzw. in der EU-Terrorliste aufgeführt sind (dann Strafbarkeit nach § 86a StGB). Keine der „Ülkücü“-Bewegung zugerechnete Vereinigung ist in Deutschland verboten oder in der EU-Terrorliste aufgeführt, somit ist das Zeigen des sogenannten „Wolfsgrußes“ nicht nach den genannten Vorschriften strafbar.

Nach Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz können Vereine verboten werden, wenn ihr Zweck oder ihre Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderläuft oder sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet. Wird ein Verein verboten, dürfen seine Kennzeichen nicht mehr öffentlich, auf einer Versammlung oder medial weiter verwendet werden. § 9 Abs. 3 VereinsG erstreckt dieses Verbot auf Kennzeichen, die in im Wesentlichen gleicher Form von nicht verbotenen Teilorganisationen oder von selbständigen Vereinen verwendet werden.

Die Sicherheitsbehörden von Bund und Ländern gehen Hinweisen zu möglichen extremistischen Bestrebungen wie auch strafrechtlich relevanten Handlungen konsequent nach und prüfen kontinuierlich sämtliche Bekämpfungsmöglichkeiten, die der Rechtsstaat bereithält. Die Bundesregierung äußert sich generell nicht zu Verbotsüberlegungen, unabhängig davon, ob zu solchen Überlegungen im Einzelfall Anlass besteht. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass potenziell Betroffene ihr Verhalten danach ausrichten und dadurch die Wirksamkeit operativer behördlicher Maßnahmen beeinträchtigt oder diese vereitelt werden könnten.

42. Abgeordneter
Carsten Müller
(Braunschweig)
(CDU/CSU)
- Sieht die Vorhabenplanung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat für öffentliche Schutzräume vor, bereits endwidmete bzw. rückgebaute Schutzräume wie Bunkeranlagen erneut für die Zwecke des Zivilschutzes zu ertüchtigen oder neue Schutzräume zu erbauen, und gibt es Pläne für die Errichtung von Schutzräumen für private Haushalte, und wenn ja, gibt es diesbezüglich Absprachen mit den Kommunen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 16. Juli 2024

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) hat gemeinsam mit dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BBK) und der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) einen „Sachstandsbericht zur Entwicklung eines modernen Schutzraumkonzeptes“ erarbeitet und diesen der Innenministerkonferenz in ihrer 221. Sitzung (19. – 21. Juni 2024) vorgelegt. Mit dem gemeinsamen Beschluss von Bund und Ländern in der Innenministerkonferenz bildet der Sachstandsbericht nunmehr die Grundlage für die Erarbeitung eines modernen Schutzraumkonzeptes in Deutschland.

Hierbei werden folgende Eckpunkte zur Entwicklung eines nationalen Schutzraumkonzeptes geprüft und inhaltlich weiter ausgearbeitet:

- Voraussetzungen für einen perspektivischen Auf- und Ausbau von baulich speziell ausgestatteten Hausschutzräumen flächendeckend in Deutschland,
- Handlungsempfehlungen für die Bevölkerung zur kurzfristigen Ertüchtigung geeigneter Räume (insb. Keller) zu Selbstschutzräumen,
- systematische Erfassung öffentlicher Gebäude, privater Immobilien sowie die Einbindung noch der Zivilschutzbindung unterliegender Schutzräume, die als öffentliche Zufluchtsorte genutzt werden können,
- ein auf diesen Daten aufbauendes IT-Verzeichnis, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, über Warn- und Kartendienste den für sie nächstgelegenen Zufluchtsort über das Handy zu ermitteln,
- umfassende Informationskampagnen, die Bürgerinnen und Bürger über die Bedeutung von Schutzräumen und die Möglichkeiten des Selbstschutzes informieren.

Die Erarbeitung und Umsetzung dieses Konzeptes erfolgen in enger Kooperation zwischen Bund und Ländern (einschließlich der Kommunen), um so lokal unterschiedliche Gefährdungspotentiale sowie bauliche Verhältnisse berücksichtigen zu können.

43. Abgeordneter
Florian Oßner
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung Gründe bekannt, warum sich die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zum KRITIS-Dachgesetz weiterhin hinauszögert, und wo können betroffene Unternehmen und Verbände den aktuellen Entwurf einsehen bzw. downloaden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff
vom 17. Juli 2024**

Der Referentenentwurf des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz von Betreibern kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetzes), das erstmalig sektorübergreifend den physischen KRITIS-Schutz regeln und damit nachhaltig zu mehr Resilienz der KRITIS beitragen wird, ist derzeit in der Abstimmung.

Zwei Versionen des Gesetzentwurfs sind auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern und für Heimat eingestellt, s. www.bmi.bund.de/SiteGlobals/Forms/suche/gesetzgebungsverfahren-formular.html. Diese Versionen bilden auch den Ausgangs- und Referenzpunkt für die laufenden Abstimmungen.

Der Gesetzentwurf wird alle föderalen Ebenen und etliche sehr heterogene Sektoren mit vielen Akteuren adressieren. Entsprechend umfangreich gestalten sich die Abstimmungen mit allen Beteiligten. Es handelt sich um einen anspruchsvollen Prozess.

Sobald die Abstimmungen abgeschlossen sind und der Überarbeitungsbedarf in konsolidierter Form zusammengetragen und umgesetzt wurde, sollen die Verbände den dann entsprechend überarbeiteten Entwurf erneut zur Kenntnis erhalten.

44. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Wie viele illegale Grenzübertritte stellte die Bundespolizei bisher seit der Verstärkung der Kontrollen im unmittelbaren Vorfeld der Fußball-Europameisterschaft bis einschließlich heute fest, und welche Maßnahmen für die Zukunft werden hieraus ggf. abgeleitet (vgl. Tagesschau – www.tagesschau.de/inland/hunderte-unerlaubte-einreise-n-vor-em-100.html, zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juli 2024**

Die vorübergehend wiedereingeführten Grenzkontrollen an allen deutschen Binnengrenzen anlässlich der UEFA EURO 2024 sind ein Bestandteil der umfassenden und vielfältigen Sicherheitsvorkehrungen der Polizeien des Bundes und der Länder, um etwaige aus dem Ausland wirkende Gefahren abzuwehren und damit zu einem störungsfreien Turnier beizutragen.

Nach den zugrundeliegenden statistischen Erfassungen für die UEFA EURO 2024 stellte die Bundespolizei im Zeitraum vom 7. Juni 2024 bis zum 10. Juli 2024 an allen deutschen Binnengrenzen 7.337 unerlaubt eingereiste Personen fest. Diese statistischen Angaben im Kontext der temporären Binnengrenzkontrollen anlässlich der Sicherheitserfordernisse der UEFA EURO 2024 beruhen auf der nicht qualitätsgesicherten Datenlage eines Sondermeldedienstes der Bundespolizei.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und die betreffenden Geschäftsbereichsbehörden beobachtet die Lage an den deutschen

Schengen-Binnengrenzen weiterhin sehr sorgfältig und wird ihre Maßnahmen daran ausrichten.

45. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Wie lauten die konkreten Prüfaufträge mittels derer die Bundesregierung Sachverständige Erkenntnisse bzw. Bewertungen hinsichtlich der Durchführung von Asylverfahren in Drittstaaten, gegenwärtig diskutiert als sogenanntes „Ruanda-Modell“, zusammenstellen lässt (vgl. Tagesspiegel – www.tagesspiegel.de/politik/asylverfahren-in-drittstaaten-bundesregierung-lasst-umstrittenes-ruanda-modell-weiter-prufen-11984717.html, zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 17. Juli 2024

Der Beschluss aus der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 lautet: „Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention zukünftig auch in Transit- oder Drittstaaten erfolgen kann.“

Die zu diesem Prüfauftrag von der Bundesregierung durchgeführten Sachverständigenanhörungen sind abgeschlossen. Die von den Sachverständigen eingereichten schriftlichen Stellungnahmen wurden mit einem Sachstandsbericht der Bundesregierung der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 20. Juni 2024 vorgelegt und auf der Homepage des Bundesministeriums des Innern und für Heimat veröffentlicht (www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/asyl-fluechtlingspolitik/mpk-asylantraege-drittstaaten-artikel.html).

46. Abgeordneter
**Tobias Matthias
Peterka**
(AfD)
- Hat die Bundesministerin des Inneren und für Heimat Nancy Faeser ihre Meinung hinsichtlich einer Ablehnung stationärer Grenzkontrollen im Wege der verstärkten Kontrollen anlässlich Fußball-Europameisterschaft geändert bzw. vertritt sie noch die Ansicht, dass die Entwicklungen in der Europäischen Union hierdurch „um Jahrzehnte zurück[geworfen]“ würden (vgl. NTV – www.n-tv.de/mediathek/videos/politik/Faeser-will-Grenzkontrollen-auch-nach-EM-beibehalten-article25071397.html und Tagesschau – www.tagesschau.de/inland/asylrecht-122.html, jeweils zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 17. Juli 2024**

Die vorübergehende Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen richtet sich nach den Artikeln 25 ff. der Verordnung (EU) 2016/399 (Schengen-Grenzkodex).

Unabhängig von den anlassspezifischen Binnengrenzkontrollen im Kontext der Sicherheitserfordernisse der UEFA EURO 2024 bestehen aus migrations- und sicherheitspolitischen Gründen die vorübergehend wieder eingeführten Binnengrenzkontrollen an den Landgrenzen zu Österreich (bis zum 11. November 2024), zu Polen, zu Tschechien und zur Schweiz (jeweils bis zum 15. Dezember 2024) weiter. An diesen Binnengrenzen liegt weiterhin der Schwerpunkt des derzeitigen irregulären Migrationsgeschehens. Außerdem hat Bundesministerin Nancy Faeser im Kontext der Olympischen und Paralympischen Spiele in Paris vorübergehende Grenzkontrollen an der deutsch-französischen Grenze angeordnet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und die betreffenden Geschäftsbereichsbehörden beobachten die Lage an den deutschen Schengen-Binnengrenzen weiterhin sehr sorgfältig und wird ihre Maßnahmen daran aus.

47. Abgeordnete **Martina Renner**
(Gruppe Die Linke)
- Wurden Behörden des Bundes in die Ermittlungen, beispielsweise hinsichtlich Untersuchung und Abgleichs von Tatmitteln und Modus Operandi, zu einer mutmaßlichen Anschlagsserie zwischen dem 29. Juni 2024 und dem 1. Juli 2024 auf Wohnhäuser in Köln-Mühlheim, Köln-Buchheim und Engelskirchen-Loope, bei der mit pyrotechnischen Mitteln jeweils erhebliche Sachschäden verursacht wurden, eingebunden, und wenn ja inwieweit und welche Behörden (www.tagesschau.de/inland/regional/nordrheinwestfalen/wdr-explosion-in-engelskirchen-zeugen-gesucht-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Juli 2024**

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren in Zuständigkeit der Länder. Dies betrifft auch die Frage, welche Behörden des Bundes in die Ermittlungen der federführend zuständigen Landesbehörde einbezogen sind.

48. Abgeordnete
Martina Renner
(Gruppe Die Linke)
- Wann wurde die Bundespolizei erstmals für ihren Einsatz angefragt, das Landeskriminalamt Sachsen bei der Überführung der deutschen Person Maja T. aus Deutschland nach Ungarn zu unterstützen, und wie sahen die Einsatzleitungen aus (bitte, wer die Gesamteinsatzleitung für den Einsatz der Überführung inne hatte, und wer bei der Bundespolizei die Einsatzleitung am 28. Juni 2024 für den Einsatzabschnitt inne hatte, als diese die betreffende Person vom Flugplatz Vilshofen (Bayern) an die deutsch-österreichische Grenze beförderte, angeben; vgl.: Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage mit der Arbeitsnr. 7/5 aus dem Juli 2024)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Juli 2024**

Der erstmalige Kontakt zur Bundespolizei im Sinne der Fragestellung erfolgte am 25. Juni 2024 gegen 16:00 Uhr. Die Gesamteinsatzleitung lag beim Landeskriminalamt Sachsen. Der die Bundespolizei betreffende Teil oblag der Bundespolizeiinspektion Passau.

49. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Welche Zahlen von der sächsischen Außengrenze liegen der Bundesregierung bezüglich Fahndungstreffern und unerlaubten Einreisen für das 2. Quartal 2024 vor (bitte jeweils monatlich aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Juli 2024**

Gemäß der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) stellte die Bundespolizei im Zeitraum vom 1. April bis zum 31. Mai 2024 in Sachsen im Zusammenhang mit einem Grenzübertritt über die Grenzen zu Polen und zu Tschechien insgesamt 2.239 unerlaubt eingereiste Personen (davon 1.164 im April und 1.075 im Mai) und 2.828 Fahndungstreffer (davon 1.290 im April und 1.538 im Mai) fest.

Qualitätsgesicherte statistische Daten aus der PES liegen für Juni 2024 gegenwärtig noch nicht vor.

50. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- In welchem Umfang (bitte nach Tagen mit entsprechendem Personalumfang) musste die Bundespolizei bei den Sicherheitskontrollen am Flughafen Dresden seit dem 21. Juni 2024 aushelfen, und ab wann werden nach Kenntnis der Bundesregierung die Sicherheitskontrollen wieder vollständig von einem privaten Dienstleister übernommen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 19. Juli 2024**

Die Bundespolizei ist für die Gewährleistung der Luftsicherheit bei der Kontrolle von Fluggästen und deren Gepäck am Flughafen Dresden zuständig. Zur Durchführung dieser Aufgaben bedient sich die Bundespolizei dabei eines privaten Sicherheitsdienstleisters.

Die Bundespolizeiinspektion Dresden hat im Zeitraum 21. Juni bis 12. Juli 2024 geleistet:

Mannstunden in Höhe von 19.575 Minuten = 326,25 Stunden (h) mit insgesamt 106 Polizeivollzugsbeamten (PVB). Im Einzelnen:

21. Juni	04 PVB	gesamt 1.425 Minuten	23,7 h
22. Juni	08 PVB	gesamt 1.600 Minuten	26,7 h
23. Juni	09 PVB	gesamt 2.010 Minuten	33,5 h
24. Juni	09 PVB	gesamt 1.770 Minuten	29,5 h
25. Juni	07 PVB	gesamt 755 Minuten	12,5 h
26. Juni	01 PVB	gesamt 130 Minuten	2,2 h
27. Juni	05 PVB	gesamt 1.035 Minuten	17,2 h
28. Juni	06 PVB	gesamt 1.200 Minuten	20,0 h
29. Juni	04 PVB	gesamt 235 Minuten	3,9 h
30. Juni	ohne		
01. Juli	ohne		
02. Juli	ohne		
03. Juli	06 PVB	gesamt 290 Minuten	4,8 h
04. Juli	06 PVB	gesamt 1.295 Minuten	21,5 h
05. Juli	05 PVB	gesamt 815 Minuten	13,5 h
06. Juli	04 PVB	gesamt 945 Minuten	15,7 h
07. Juli	05 PVB	gesamt 1.040 Minuten	17,3 h
08. Juli	02 PVB	gesamt 80 Minuten	1,3 h
09. Juli	06 PVB	gesamt 1.435 Minuten	23,9 h
10. Juli	03 PVB	gesamt 720 Minuten	12,0 h
11. Juli	10 PVB	gesamt 1.245 Minuten	20,7 h
12. Juli	06 PVB	gesamt 1.550 Minuten	25,8 h

Gegenwärtig befindet sich die Sicherheitsdienstleistung nach § 5 Luftsicherheitsgesetz am Standort Dresden in einer Ausschreibung für einen Interimsvertrag. Die Angebotsfrist ist auf den 16. Juli 2024, 11:30 Uhr festgelegt. Sofern Angebote eingehen, die den Anforderungen entsprechen, soll zeitnah ein Zuschlag herbeigeführt werden. Der Sicherheitsdienstleister ESA soll bis zum tatsächlichen Betriebsübergang auf einen neuen § 5-Sicherheitsdienstleister weiter am Flughafen Dresden als § 5-Sicherheitsdienstleister tätig sein.

51. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Wie viele Wiederaufgreifensanträge zur Anerkennung als Spätaussiedler sind beim Bundesverwaltungsamt im Mai und Juni 2024 eingegangen, und wie viele wurden im 1. Halbjahr 2024 bislang entschieden (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 16. Juli 2024**

Im Mai 2024 wurden 32 und im Juni 2024 wurden 172 Wiederaufgreifensanträge beim Bundesverwaltungsamt erfasst.

Die Erledigungszahlen zu den Wiederaufgreifensanträgen für das 1. Halbjahr 2024 betragen:

Januar	83
Februar	76
März	42
April	50
Mai	53
Juni	39

52. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD)
- Wie viele Personen werden aktuell vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachtet (bitte nach Altersgruppen: 0–12, 13–17, 18–24, 25–64 und 65+ aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 15. Juli 2024**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese aus. Die Verfassungsschutzberichte enthalten Informationen zu bestimmten Personenzuständen in den einzelnen Phänomenbereichen sowie zur Zahl der Speicherungen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS), wobei auch Sicherheitsüberprüfungen oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen ausgewiesen werden (vgl. hierzu zuletzt Verfassungsschutzbericht 2023, S. 19).

Eine darüber noch hinausgehende Auskunft zur Anzahl von durch das BfV „beobachteten“ Personen kann nach sorgfältiger Abwägung auch aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da aus den erfragten Angaben Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden könnten. Die Veröffentlichung einer Anzahl von Personen sowie die entsprechende Altersstruktur würde den Kenntnisstand und die Arbeitsweise des BfV hier offenlegen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Durch eine regelmäßige Abfrage der beobachteten Personen und deren Altersstruktur könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf und Arbeitsschwerpunkte des BfV gezogen werden. Hinzu kommt, dass eine regelmäßige Abfrage der Altersstruktur in

Korrelation zu (ggf. in Zukunft entstehenden) Organisationen oder Gruppen mit spezifischen Altersstrukturen gezogen werden könnte, bei denen eine Bearbeitung durch das BfV auf diese Weise aufgedeckt werden könnte. Hierdurch könnte das Aufklärungsinteresse des BfV offengelegt werden und eine Erkenntnisgewinnung erschwert oder in Einzelfällen unmöglich gemacht werden. Die Funktionsfähigkeit des BfV wäre dadurch nachhaltig beeinträchtigt, dies würde einen Nachteil für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Nach sorgfältiger Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Hieraus ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsinteresse überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber den Geheimhaltungsinteressen der Bundesregierung zurückstehen.

53. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Hat die Bundesregierung sich eine Auffassung dazu gebildet, wie sich die fehlende Spitzensportförderung an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) auf die Ausübung der Kernarbeit des Bevölkerungsschutzes auswirkt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und sieht sie hier ggf. Handlungsbedarf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 16. Juli 2024

Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen ist nach § 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO), dass der Zuwendungszweck – d. h. hier Spitzensportmaßnahmen eines Bundessportfachverbandes – ohne die gewährte Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (sog. Subsidiaritätsprinzip). Die Bundesförderung hat folglich nur ergänzenden, subsidiären Charakter. Sie ist eine nachrangige Hilfe; Vorrang haben die Eigenmittel des potentiellen Zuwendungsempfängers.

Die Prüfung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat hat ergeben, dass die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. (DLRG) uneingeschränkt in der Lage ist, ihren Leistungssport selbst zu finanzieren, ohne ihre anderen Vereinszwecke zur Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, wie die Ausbildung von Rettungsschwimmern oder den Schwimmunterricht von Kindern und Jugendlichen, zu gefährden.

54. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Anzahl und Staatsangehörigkeiten der in Deutschland lebenden Personen aus Syrien, die das Assad-Regime aktiv unterstützt haben oder unterstützen, und wie genau wird diese Unterstützung als möglicher Ausschluss- oder Widerrufsgrund vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Rahmen der Asylverfahren abgefragt und geprüft?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 15. Juli 2024**

Die Bundesregierung verfügt über keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung. Gründe für die Antragstellung und Gründe für die Gewährung von Asyl oder internationalem Schutz werden nicht statistisch erfasst.

Verwehrungs-, Ausschluss- und Widerrufsgründe sind gesetzlich geregelt (vgl. § 3 Abs. 2 Asylgesetz, § 4 Abs. 2 Asylgesetz, § 73 Abs. 5 Asylgesetz, § 60 Abs. 8 S. 3 Aufenthaltsgesetz).

Antragsteller werden im Rahmen der gemäß § 25 Asylgesetz durchzuführenden Anhörung standardmäßig zu vorherigen Tätigkeiten in politischen Organisationen und anderen sicherheitsrelevanten Bereichen befragt. Das BAMF muss die Sachverhalte, die sich auf die Tätigkeit beziehen, aufklären und würdigt diese in der Entscheidung über den Asylantrag (z. B. ggf. Tätigkeiten/Funktionen im öffentlichen Dienst Syriens, Billigung/Unterstützung des syrischen Militärapparats, Einstellung zum Assad-Regime). In besonderen Fällen zieht ein Referat mit Schwerpunkt Sicherheit im Asylverfahren die Bearbeitung des konkreten Verfahrens zur vorrangigen Bearbeitung an sich.

Beschäftigte des BAMF sind verpflichtet, in begründeten Fällen konkrete und substantiierte Sachverhalte an die Sicherheitsbehörden des Bundes und der Länder weiterzuleiten, die im Rahmen ihrer Befugnisse die weiteren Maßnahmen ergreifen.

55. Abgeordneter
Marco Wanderwitz
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu der aus den X-Threads: (<https://x.com/aushoywoj/status/1807476621307175280> und <https://x.com/aushoywoj/status/1809838509424791756>) beschriebenen russischen Influencerin Marija M. (Mascha) vor, welche in Deutschland derzeit aktiv russische Propaganda für die sogenannte Anastasia-Bewegung betreibt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 19. Juli 2024**

Nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat Deutschland gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten (vgl. Leitlinien der EU-Kommission vom 30. September 2022 zur generellen Vorgehensweise bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller nach dem

Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation) die Visavergabe für russische Staatsangehörige deutlich restriktiver gestaltet.

Bei Visaanträgen wird im Einzelfall geprüft, ob eine Visumvergabe mit anschließender Einreise eine Gefährdung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnte. Einzelne Visumanträge bei denen, z. B. auf Grund von Erkenntnissen über die Verbreitung von Propaganda und Desinformation, von einer konkreten Gefährdung deutscher Staatsinteressen ausgegangen werden muss, werden vor diesem Hintergrund abgelehnt.

Des Weiteren führen die Grenzschutzbeamtinnen und -beamten bei Grenzübertritten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen nach Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes (SGK) eingehende Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Drittstaatsangehörigen die in Artikel 6 Absatz 1 SGK festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllen. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e SGK besteht eine der Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige darin, dass die Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt. Kommen Grenzschutzbeamtinnen oder -beamte einer Einzelfallprüfung zu dem Schluss, dass ein russischer Staatsangehöriger nicht alle Einreisevoraussetzungen erfüllt, kann die Einreise in den Schengen-Raum im Einklang mit den vorstehend genannten Leitlinien gemäß Artikel 14 des SGK verweigert werden.

Sofern Propagandaveranstaltungen im Inland als Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts einzustufen sind, kann gegebenenfalls versammlungsrechtlich gegen sie vorgegangen werden. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt allerdings sowohl die Gesetzgebungskompetenz als auch die Vollzugskompetenz insofern bei den Ländern.

56. Abgeordneter
Uwe Witt
(fraktionslos)
- Plant die Bundesregierung entsprechende Schadenersatzzahlungen des Staates an Sportschützen, Jäger, Waffensammler und Waffenhändler aus, wenn der aktuelle Gesetzentwurf zur Verschärfung des Waffenrechts in Bezug auf das Verbot des Besitzes halbautomatischer kriegswaffenähnlicher Langwaffen umgesetzt würde, und wenn ja, wie hoch fallen diese aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 19. Juli 2024

Die regierungsinternen Beratungen zum Waffenrecht dauern an. Zu den Details kann während dieser Beratungen keine Auskunft gegeben werden.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

57. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Um welche bilaterale Lösung in Bezug auf den geschätzt 2,3 Mrd. Euro teuren Ausbau der polnischen Ostgrenze geht es, die der Bundeskanzler Olaf Scholz dem polnischen Regierungschef Donald Tusk in Aussicht gestellt haben soll und zu deren Details nach einem Medienbericht (Tageschau vom 2. Juli 2024, www.youtube.com/watch?v=_tVTQyqo2gY, ab Minute 1:10) jetzt gearbeitet werde (bitte so genau wie möglich darlegen), und spielt für die Bundesregierung bei einer solchen Zusammenarbeit eine Rolle, dass es beispielsweise nach Einschätzung von Nichtregierungsorganisationen auch unter der neuen Regierung an der polnischen Ostgrenze zu massiver Gewalt, rechtswidrigen Pushbacks und systematischen Inhaftierungen von Schutzsuchenden unter menschenrechtswidrigen Bedingungen kommen soll (vgl. www.proasyl.de/news/weiterhin-gewalt-und-pushbacks-an-der-polnisch-belarussischen-grenze/) oder auch dass der polnische Verteidigungsminister Władysław Kosiniak-Kamysz gefordert hat, das Ottawa-Übereinkommen zu kündigen, das den Einsatz von Antipersonenminen verbietet, um gegebenenfalls einen Minengürtel an der Ostgrenze errichten zu können (vgl. Berliner Zeitung vom 8. Juni 2024: „Messerangriff gegen polnischen Grenzsoldaten: Nun will Polens Regierung auf Migranten schießen“), und wenn ja, inwiefern, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 17. Juli 2024**

Die Maßnahmen der polnischen Regierung an der polnischen Ostgrenze, von dieser auch „East Shield“ genannt, stehen nicht im Zusammenhang mit den gemeinsamen bilateralen Kooperationsprojekten im Bereich der Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die der polnische Ministerpräsident Tusk während der gemeinsamen Pressekonferenz erwähnte und die im Deutsch-Polnischen Aktionsplan vom 2. Juli 2024 festgehalten sind.

Der Bundeskanzler betonte bei den Regierungskonsultationen ausdrücklich die gemeinsame Verantwortung für die europäischen Außengrenzen. Dieser Ansatz ist zentraler Bestandteil des jüngst verabschiedeten Migrations- und Asylpakets der Europäischen Union, das eine sorgfältig austarierte Balance zwischen der Verantwortung der Ersteinreisestaaten und der Solidarität der anderen Mitgliedstaaten vorsieht. Im Rahmen der bilateralen und europäischen Zusammenarbeit werden Deutschland und Polen sich auch in Zukunft eng zu diesen Fragen abstimmen. Dieses betrifft insbesondere auch eine enge Abstimmung hinsichtlich des Umgangs mit einer möglichen Instrumentalisierung von Flüchtlingen und Migrantinnen und Migranten durch Drittstaaten für politische Zwecke.

Die Bundesregierung nimmt Berichte über rechtswidrige Zurückweisungen sehr ernst. Sie steht zu diesem Thema mit der EU und den Mitgliedstaaten im Austausch, spricht die Problematik rechtswidriger Zurückweisungen regelmäßig an und fordert mit Nachdruck die Wahrung europäischer Werte und Grundrechte sowie die menschenwürdige Behandlung Schutzsuchender an den EU-Außengrenzen.

58. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(Gruppe Die Linke) Konnte aufgeklärt werden, warum der Bundestagsabgeordnete Sören Pellmann nicht in die Ukraine einreisen durfte, und werden in der Ukraine immer noch „schwarze Listen“ von Menschen geführt, die sich für einen Waffenstillstand zwischen Russland und der Ukraine einsetzen?
59. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(Gruppe Die Linke) Was hat die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock unternommen, damit das Einreiseverbot für Mitglieder der Gruppe Die Linke im Deutschen Bundestag in die Ukraine aufgehoben wird, und kann die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock versichern, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages in Zukunft ungehindert in die Ukraine einreisen können?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. Juli 2024**

Die Fragen xx und xx werden zusammen wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung unterstützt Abgeordnete des Deutschen Bundestages mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dabei, den Austausch mit Gesprächspartnerinnen und -partnern im Ausland zu suchen. Reisen von Abgeordneten sind in einer parlamentarischen Demokratie von hohem Wert. Daher nimmt die Bundesregierung im vorliegenden Fall die Einreiseverweigerung gegenüber dem Bundestagsabgeordneten Sören Pellmann sehr ernst und bemüht sich um Aufklärung. Eine Zusicherung der Einreisemöglichkeit in die Ukraine scheidet jedoch, weil aus der Gebietshoheit eines jeden Staates folgt, über Einreisen in das jeweilige Territorium selber zu entscheiden. Ein generelles Einreiseverbot für Abgeordnete der Gruppe DIE LINKE ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über mutmaßliche „schwarze Listen“ im Sinne der Fragestellung vor. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Frage 7 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE (Bundestagsdrucksache Nr. 19/7219 vom 21.01.2019) verwiesen.

60. Abgeordneter
Matthias Moosdorf
(AfD)
- Verfügt die Bundesregierung mit Blick auf ihre Pressemitteilung vom 3. April 2022 „zu den Verbrechen in Butscha“, in der von „Dutzende(n) erschossene(n) Zivilisten“ die Rede ist, sowie von „Straßen übersät mit Leichen“ und „notdürftig verscharrte(n) Körper(n)“ und in der der Bundeskanzler Olaf Scholz fordert, dass „wir diese Verbrechen des russischen Militärs (...) schonungslos aufklären müssen“ (vgl. www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/krieg-in-der-ukraine/bundeskanzler-scholz-zu-den-verbrechen-in-butscha--2022562) als Teil der Aufklärungsarbeit über die Namen der in Butscha zu Tode Gekommenen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 17. Juli 2024**

Die Aufklärungsarbeit im Hinblick auf russische Kriegsverbrechen, wie in Butscha, erfolgt arbeitsteilig durch die ukrainische Generalstaatsanwaltschaft, zahlreiche weitere ausländische Staatsanwaltschaften und den Internationalen Strafgerichtshof (IStGH).

Zum Aufklärungsstand von laufenden Ermittlungen des IStGH und in anderen Staaten äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof hat am 8. März 2022 ein Strukturermittlungsverfahren wegen Kriegsverbrechen eingeleitet, mit dem Ziel, zunächst Beweise zu sammeln und mögliche Täter zu identifizieren. Nach Kenntnis der Bundesregierung bilden innerhalb dieses Strukturverfahrens Kriegsverbrechen in Butscha einen Schwerpunkt der Ermittlungen.

Die Erteilung näherer Auskünfte zur Beantwortung der Fragestellung muss zum jetzigen Zeitpunkt allerdings unterbleiben. Denn trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages und einzelner Abgeordneter zu erfüllen, tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter dem berechtigten Geheimhaltungsinteresse zum Schutz der laufenden Ermittlungen zurück. Eine Auskunft zu Erkenntnissen aus dem Ermittlungsverfahren würde konkret weitergehende Ermittlungsmaßnahmen erschweren oder gar vereiteln; aus dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit folgt daher, dass das betroffene Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und Strafverfolgung hier Vorrang vor dem Informationsinteresse genießt.

61. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wieviel deutschen Bundestagsabgeordneten und deutschen Diplomaten wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2014 die Einreise in die Ukraine verweigert, und welche Gründe lagen dafür vor (bitte die zehn häufigsten Gründe angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 18. Juli 2024**

Im fragegegenständlichen Zeitraum erlangte die Bundesregierung in einem Fall Kenntnis von einer Einreiseverweigerung gegenüber Abgeordneten des Deutschen Bundestages. Zu den Gründen liegen der Bundesregierung keine belastbaren Informationen vor.

Fälle der Einreiseverweigerung gegenüber deutschen Diplomattinnen und Diplomaten sind im genannten Zeitraum nicht bekannt.

62. Abgeordneter **Marco Wanderwitz** (CDU/CSU) Gibt es Unternehmungen der Bundesregierung, um in vergleichbaren Fällen wie bei der russischen Influencerin Marija M. (Mascha), die in Deutschland derzeit aktiv russische Propaganda für die sogenannte Anastasia-Bewegung betreibt, die Visaerteilung und Einreise nach Deutschland zu untersagen und derartige Propagandaveranstaltungen zu verhindern, und wenn ja, wie sehen diese aus, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 19. Juli 2024**

Nach Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine hat Deutschland gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten (vgl. Leitlinien der EU-Kommission vom 30. September 2022 zur generellen Vorgehensweise bei der Ausstellung von Visa für russische Antragsteller nach dem Beschluss (EU) 2022/1500 des Rates vom 9. September 2022 über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Russischen Föderation über die Erleichterung der Ausstellung von Visa für Bürger der Europäischen Union und für Staatsangehörige der Russischen Föderation) die Visavergabe für russische Staatsangehörige deutlich restriktiver gestaltet.

Bei Visaanträgen wird im Einzelfall geprüft, ob eine Visumvergabe mit anschließender Einreise eine Gefährdung für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnte. Einzelne Visumanträge bei denen, z. B. auf Grund von Erkenntnissen über die Verbreitung von Propaganda und Desinformation, von einer konkreten Gefährdung deutscher Staatsinteressen ausgegangen werden muss, werden vor diesem Hintergrund abgelehnt.

Des Weiteren führen die Grenzschutzbeamtinnen und -beamten bei Grenzübertritten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen nach Artikel 8 Absatz 3 des Schengener Grenzkodexes (SGK) eingehende Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob die Drittstaatsangehörigen die in Artikel 6 Absatz 1 SGK festgelegten Einreisevoraussetzungen erfüllen. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e SGK besteht eine der Einreisevoraussetzungen für Drittstaatsangehörige darin, dass die Person keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines Mitgliedstaats darstellt. Kommen Grenzschutzbeamtinnen oder -beamte einer Einzelfallprüfung zu dem Schluss, dass ein russischer Staatsangehöriger nicht alle Einreisevoraussetzungen erfüllt, kann die Einreise in den Schengen-Raum im Einklang mit den

vorstehend genannten Leitlinien gemäß Artikel 14 des SGK verweigert werden.

Sofern Propagandaveranstaltungen im Inland als Versammlungen im Sinne des Versammlungsrechts einzustufen sind, kann gegebenenfalls versammlungsrechtlich gegen sie vorgegangen werden. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes liegt allerdings sowohl die Gesetzgebungskompetenz als auch die Vollzugskompetenz insofern bei den Ländern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

63. Abgeordneter
Dr. Martin Plum
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung die in ihrer Antwort auf meine Mündliche Frage Nummer 51 im Plenarprotokoll 20/162 angegebene Prüfung der Stellungnahme des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof zu den Auswirkungen des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichts vom 13. September 2022 – 1 ABR 22/21 – auf die Arbeitszeiterfassung für den staatsanwaltlichen Dienst inzwischen abgeschlossen, und wenn ja, mit welchem konkret aufzuführenden Ergebnis, bzw. wenn nein, aus welchen konkret aufzuführenden Gründen nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 17. Juli 2024

In Abstimmung mit dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, soll weiterhin keine Erfassung der Arbeitszeiten des dortigen staatsanwaltlichen Dienstes erfolgen. Es ist beabsichtigt, eine ausdrückliche Ausnahme von der Arbeitszeiterfassung zu schaffen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

64. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Wie viele Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente (getrennt für Teil- und Vollrenten) arbeiten aktuell (bitte getrennt für vor und ab Erreichen der Regelaltersgrenze sowie getrennt für geringfügig und mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung angeben), und wie hoch wären nach Kenntnis der Bundesregierung die zu erwartenden Einnahmeausfälle bei der Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn (wie im Haushaltentwurf 2025 vorgesehen) die Arbeitgeberbeiträge als Lohn ausgezahlt werden sollen und falls außerdem – sofern der Bundesregierung hierzu Berechnungen vorliegen – die Eigenbeiträge der Beschäftigten auch ausgezahlt würden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 16. Juli 2024

Die angefragten Daten zu den beschäftigten Altersrentnern und Altersrentnerinnen zum Stichtag 31. Dezember 2022 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Daten zu Teil- und Vollrenten in der angefragten Form liegen der Bundesregierung nicht vor.

Beschäftigte neben dem Bezug einer Rente wegen Alters am 31. Dezember 2022

	Anzahl
insgesamt	1.356.738
vor Regelaltersgrenze	245.800
darunter	
mehr als geringfügig beschäftigt	76.181
geringfügig beschäftigt	174.994
nach Regelaltersgrenze	1.110.938
darunter	
mehr als geringfügig beschäftigt	241.537
geringfügig beschäftigt	888.432

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Der zweite Teil der Frage nimmt auf das Papier „Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland“ Bezug. In dem Papier geht es um die Auszahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Arbeitslosenversicherung und zur Rentenversicherung an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Erreichen der Regelaltersgrenze und nicht um die Auszahlung der Eigenbeiträge bei Verzicht auf die Versicherungsfreiheit. Eine entsprechende gesetzliche Regelung zur konkreten Ausgestaltung der Maßnahme wurde noch nicht erarbeitet, so dass noch keine abschließenden Berechnungen hierzu vorliegen.

65. Abgeordneter
Christian Haase
(CDU/CSU)
- Ist von der Bundesregierung beabsichtigt, verlässliche Kennzahlen über den Bedarf an Fachkräften in der Eingliederungshilfe zu ermitteln, die zum einen den bereits bekannten Bedarf abbilden und darüber hinaus auch einen möglichen steigenden Bedarf an benötigten Fachleistungen durch Leistungsnehmende berücksichtigen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 7/002 aus dem Juli 2024)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 18. Juli 2024

Der Vollzug der Eingliederungshilfe obliegt den Ländern und den gemäß § 94 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) von ihnen bestimmten Trägern. Nach § 94 Absatz 3 SGB IX haben sie auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages nach § 95 SGB IX zu unterstützen.

Der Bund tauscht sich mit den Ländern im Rahmen der Länder-Bund-Arbeitsgruppe zum Bundesteilhabegesetz in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Fragestellungen in der Eingliederungshilfe aus, zu denen auch die Fachkräftesituation gehört. In diesem Zusammenhang plant das Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit den Ländern auch die Bedarfsermittlung zu thematisieren.

66. Abgeordneter
Stephan Mayer
(Altötting)
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass auch nicht-deutsche Transportunternehmen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für erbrachte Arbeitsstunden in Deutschland den in Deutschland gültigen gesetzlichen Mindestlohn zahlen, und welche Sanktionen (Anzahl und Höhe der Strafzahlungen) wurden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 gegen nicht-deutsche Transportunternehmen erlassen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 18. Juli 2024

Zum 1. Juli 2023 ist das Gesetz zur Regelung der Entsendung von Kraftfahrern und Kraftfahrerinnen im Straßenverkehrssektor und zur grenzüberschreitenden Durchsetzung des Entsenderechts in Kraft getreten. Damit wurde zum einen Rechtsklarheit geschaffen, wann eine Entsendesituation vorliegt. Zum anderem ermöglichen die Neuregelungen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung eine wirksamere Kontrolle der Nachweise zur Einhaltung der Mindestarbeitsbedingungen bei der Entsendung von Lkw-Fahrerinnen und -Fahrern. Die FKS führt ihre Prüfungen auf der Grundlage des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) durch und verfolgt dabei einen ganzheitlichen Prüfungsansatz. Dies bedeutet, dass gemäß § 2 Absatz 1 SchwarzArbG unter anderem geprüft wird, ob Arbeitsbedingungen nach dem Mindest-

lohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz eingehalten werden. Die Prüfungen werden risikoorientiert, aber grundsätzlich verdachtsunabhängig mittels Personenbefragungen und/oder Prüfungen der Geschäftsunterlagen sowohl bei Arbeitgebern mit Sitz im Inland als auch bei Arbeitgebern mit Sitz im Ausland durchgeführt, soweit diese Fahrpersonal nach Deutschland entsenden.

Das Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikgewerbe, das auch die Kurier- Express und Paketbranche umfasst, wird als Branche in der Arbeitsstatistik ausgewiesen. Die Anzahl der im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe wegen Verstößen nach § 21 Absatz 1 Nummer 11 (ehemals Nummer 9) MiLoG in den Jahren 2022 und 2023 eingeleiteten Ordnungswidrigkeitenverfahren kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden. Eine Differenzierung danach, ob es sich dabei um ein deutsches oder ein ausländisches Unternehmen handelt, erfolgt nicht.

Eingeleitete Ordnungswidrigkeitenverfahren im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe wegen Verstößen nach § 21 Abs. 1 Nr. 11 MiLoG	
2022	267
2023	268

Die Summe der Verwarnungs- und Bußgelder, Einziehungs- und Verfallbeträge aufgrund von Verstößen gem. § 21 Absatz 1 Nummer 11 MiLoG in den Jahren 2022 und 2023 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Hier wird ebenfalls nicht weiter differenziert, ob es sich bei einem Unternehmen um ein deutsches oder ausländisches Unternehmen handelt.

Festgesetzte Verwarnungs- und Bußgelder, Einziehungs- und Verfallbeträge wegen Verstößen nach § 21 Abs. 1 Nr. 11 MiLoG in Euro	
2022	2.252.412
2023	1.571.784

Darüber hinaus finanziert die Bundesregierung sowohl das an Beschäftigte aus anderen EU-Staaten gerichtete Beratungsangebot Faire Mobilität als auch das an Drittstaatsangehörige gerichtete Beratungsangebot Faire Integration. Eine wichtige Voraussetzung zur Vermeidung prekärer Arbeitsbedingungen ist es, dass die betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ihre Rechte in Deutschland kennen, um diese in der Praxis auch wahrnehmen zu können. Ziel der überregionalen Beratungsangebote ist es, Drittstaatsangehörige und mobile EU-Arbeitnehmerinnen und -Arbeitnehmer zu arbeits- und sozialrechtlichen Fragen in ihrer Muttersprache zu beraten.

67. Abgeordneter
Dr. Stefan Nacke
(CDU/CSU)

Wie viele Fördermaßnahmen zur sozialen Teilhabe am Arbeitsmarkt für (besonders) arbeitsmarktfremde Menschen nach § 16e und § 16i des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zweites Buch (II) wurden bundesweit seit Inkrafttreten des Teilhabechancengesetz 2019 jeweils neu bewilligt (bitte jeweils getrennt nach den beiden Förderinstrumenten und nach Halbjahreszeiträumen Januar bis Juni und Juli bis Dezember tabellarisch ausweisen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 18. Juli 2024**

Nach vorläufigen Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit gab es im Zeitraum von Januar 2019 bis Juni 2024 insgesamt rund 124.300 Eintritte von Teilnehmenden in eine Förderung nach § 16i oder § 16e Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Darunter waren rund 91.000 Eintritte in die Förderung Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) und rund 33.300 Eintritte in Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II). Weitere Ergebnisse können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Endgültige Ergebnisse liegen bis März 2024 vor.

**Tabelle: Eintritte von Teilnehmenden in ausgewählte Maßnahmen
der Arbeitsmarktpolitik**

Berichtszeitraum	Sozialer Arbeitsmarkt (§ 16e + 16i SGB II)	Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II)	Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16e SGB II)
Januar bis Juni 19	24.527	3.978	20.549
Juli bis Dezember 19	24.690	6.054	18.636
Januar bis Juni 20	13.960	3.891	10.069
Juli bis Dezember 20	10.593	3.449	7.144
Januar bis Juni 21	9.029	3.004	6.025
Juli bis Dezember 21	9.505	3.322	6.183
Januar bis Juni 22	8.186	2.625	5.561
Juli bis Dezember 22	7.429	2.244	5.185
Januar bis Juni 23	6.932	2.009	4.923
Juli bis Dezember 23	5.623	1.619	4.004
Januar bis Juni 24 ¹⁾	3.832	1.125	2.707

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Vorläufige Angaben, endgültige Werte liegen bis März 2024 vor.

Zu Zeitreihenergebnissen für die Monate Januar 2019 bis September 2023 wird auf die Veröffentlichung „Arbeitsmarktpolitische Instrumente“ (Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524032&topic_f=amp-amp) verwiesen.

Zu endgültigen Ergebnissen ab Januar 2020 wird auf die Veröffentlichung „Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten“ verwiesen (Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524032&topic_f=arbeitsmarktpolitische-instrumente-amp-zeitreihe).

Vorläufige, hochgerechnete Ergebnisse können der Veröffentlichung „Teilnehmende in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten – hochgerechnete Ergebnisse“ entnommen werden (Link: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=1524032&topic_f=arbeitsmarktpolitische-instrumente-amp-uebersicht).

68. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(Gruppe BSW)
- Wie hoch müsste der Mindestlohn in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung sein, um der Empfehlung aus der EU-Mindestlohnrichtlinie zu folgen, laut der der Mindestlohn mindestens 60 Prozent des Medianlohns und 50 Prozent des Durchschnittslohns betragen soll, und ist es aus Sicht der Bundesregierung erstrebenswert, dieser Empfehlung zu folgen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 15. Juli 2024**

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2022/2041 über angemessene Mindestlöhne in der europäischen Union (EU-Mindestlohn-Richtlinie) haben Mitgliedstaaten mit gesetzlichen Mindestlöhnen bei der Bewertung der Angemessenheit ihrer gesetzlichen Mindestlöhne künftig einen Referenzwert zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck können auf internationaler Ebene übliche Referenzwerte wie 60 Prozent des Bruttomedianlohns oder 50 Prozent des Bruttodurchschnittslohns und/oder auf nationaler Ebene gebräuchliche Referenzwerte verwendet werden.

Eine Berechnung der entsprechenden Referenzwerte würde eine Festlegung verschiedener Faktoren voraussetzen. Entscheidend sind insoweit insbesondere die Auswahl der Datenquelle, der Stand der Daten sowie die Auswahl der einbezogenen Beschäftigungsformen.

Ausweislich der Begründung des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung (Mindestloohnerhöhungsgesetz) hat sich der Gesetzgeber bei der Weiterentwicklung des Mindestlohns bereits an dem international anerkannten Schwellenwert von 60 Prozent des Bruttomedianlohns orientiert (Bundestagsdrucksache 20/1408, Seite 18). Die Schwelle von 60 Prozent des Bruttomedianlohns ist daher nach Ansicht der Bundesregierung ein geeigneter Orientierungswert, um einen angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sicherzustellen.

69. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(Gruppe BSW)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die durchschnittliche Rente (Zahlbetrag) für Rentnerinnen und Rentner mit mindestens 45 Versicherungsjahren (bitte gesamt, alte Länder, neue Länder und für jedes Bundesland angeben), und wie viele Renten (Zahlbeträge) mit mindestens 45 Versicherungsjahren liegen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell unter/über 1.200 Euro (bitte gesamt und für Brandenburg, Sachsen, Thüringen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 17. Juli 2024**

Die erfragten Rentenzahlbeträge und Anzahl der Renten wegen Alters können in der erbetenen Differenzierung den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Versicherungsjahre umfassen sowohl Beitragszei-

ten als auch Zeiten, für die keine Beiträge entrichtet wurden, die jedoch nur in bestimmten Fällen unmittelbar rentensteigernd wirken. Grundsätzlich kann aus der Höhe der Altersrente in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf die Höhe des Alterseinkommens geschlossen werden, da weitere Einkommen und der Haushaltskontext in der Statistik der Deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt sind.

Durchschnittliche Rentenzahlbeträge der Renten wegen Alters mit mindestens 45 Versicherungsjahren*), Zahlungen ins Inland, Nichtvertragsrenten Rentenbestand am 31. Dezember 2023

Renten wegen Alters mit mindestens 45 Versicherungsjahren*) Wohnort	Durchschnittlicher Rentenzahlbetrag (Euro/Monat)
Deutschland	1.604
Westdeutschland	1.663
Ostdeutschland	1.471
Schleswig-Holstein	1.641
Hamburg	1.721
Niedersachsen	1.618
Bremen	1.631
Nordrhein-Westfalen	1.709
Hessen	1.685
Rheinland-Pfalz	1.631
Baden-Württemberg	1.694
Bayern	1.615
Saarland	1.690
Berlin	1.614
Brandenburg	1.500
Mecklenburg-Vorpommern	1.455
Sachsen	1.458
Sachsen-Anhalt	1.452
Thüringen	1.437

*) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

Anzahl der Renten wegen Alters mit mindestens 45 Versicherungsjahren*) nach Rentenzahlbetragsklassen, Zahlungen ins Inland, Nichtvertragsrenten Rentenbestand am 31. Dezember 2023

Renten wegen Alters mit mindestens 45 Versicherungsjahren*) Wohnort	Anzahl der Renten mit einem Rentenzahlbetrag von unter 1.200 Euro/Monat	Anzahl der Renten mit einem Rentenzahlbetrag von 1.200 Euro/Monat und höher
Deutschland	1.078.319	4.159.579
Brandenburg	70.983	211.645
Sachsen	144.696	363.195
Thüringen	73.792	188.668

*) Beitrags- und beitragsfreie Zeiten bei Rentenberechnung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Quelle: Statistik der Deutschen Rentenversicherung

70. Abgeordnete
Mareike Lotte Wulf
(CDU/CSU)
- Wie viele Bundesländer haben nach Kenntnis der Bundesregierung die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um einen beiderseitigen Datenaustausch der Schülerdaten gemäß § 31a des Sozialgesetzbuchs (SGB) Drittes Buch (III) und gemäß § 31 a Absatz 2 SGB III zu gewährleisten, und mit wie vielen Behörden aus den genannten Bundesländern findet dieser beiderseitige Datenaustausch mit der Bundesagentur für Arbeit auch tatsächlich statt, sodass Schülerdaten sowohl von den Schulbehörden der Bundesländer an die Agentur für Arbeit übermittelt werden dürfen, als auch umgekehrt die Sozialdaten derjenigen Schüler, die das Angebot der Agenturen für Arbeit zur Berufsberatung daraufhin nicht angenommen haben, auch wieder an die nach Landesrecht zuständigen Stellen zurück übertragen werden, mit dem Ziel, dass kein junger Mensch am Übergang Schule-Beruf verloren geht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 15. Juli 2024

Mittlerweile haben 15 von 16 Ländern entsprechende Regelungen geschaffen, um § 31a Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) umsetzen zu können. Von diesen haben bereits elf Länder Daten junger Menschen ohne Anschlussperspektive im laufenden Schuljahr an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein).

Die Information, welche jungen Menschen nicht von der Bundesagentur für Arbeit erreicht werden konnten (§ 31a Absatz 2 SGB III), kann derzeit an Bremen, Hamburg und Bayern zurückgegeben werden. Mit den folgenden landesgesetzlichen Grundlagen sind die jeweiligen Stellen benannt worden:

Bremen/Bremerhaven: Gemäß § 3 Gesetz zur Regelung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit am Übergang von der Schule in den Beruf („JBA-Gesetz“) ist die Stelle, die nach § 31a Absatz 2 SGB III vom Land benannt wurde, die Senatorin für Kinder und Bildung und das für Schulen zuständige Dezernat des Magistrats der Stadt Bremerhaven.

Hamburg: Gemäß § 98 Hamburgisches Schulgesetz ist die Stelle, die nach § 31a Absatz 2 SGB III vom Land benannt wurde, das Hamburger Institut für berufliche Bildung.

Bayern: Gemäß Art. 4 des BayAGSG (Bayrisches Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)) ist die Stelle, die nach § 31a Absatz 2 SGB III vom Land benannt wurde, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Jedes Land muss für sich prüfen, welche Stelle geeignet ist, um der jeweiligen Zielgruppe weiterführende Angebote zu unterbreiten. Insbesondere die kommenden Erfahrungen aus Bayern sollen den Flächenstaaten hierbei als Orientierungshilfe dienen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, die Bundesagentur für Arbeit und die Länder stehen hierzu in einem kontinuierlichen Austausch.

71. Abgeordnete
Mareike Lotte Wulf
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung aus der internen Evaluation der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des Qualifizierungschancengesetzes (QCG) in den Regionen vor, und welche Maßnahmen bezüglich etwaiger festgestellter Defizite zur Prozess- und Umsetzungsqualität (z. B. im Hinblick auf Förderhöhen, Antragsprozess, Ermessensauslegung, Berechnung des Arbeitsentgeltzuschusses) wird die Bundesregierung ergreifen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Juli 2024

Eine interne Evaluation der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des Qualifizierungschancengesetzes in den Regionen liegt nicht vor. Die Instrumente der Arbeitsförderung werden jedoch fortlaufend durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung evaluiert und die Erkenntnisse auf dessen Homepage veröffentlicht (<https://iab.de/>).

Die mit dem Qualifizierungschancengesetz im Jahr 2019 eingeführte Weiterbildungsförderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wurde bereits mit dem Arbeit-von-Morgen-Gesetz ausgebaut. Die Bundesregierung hat mit dem Aus- und Weiterbildungsgesetz die Weiterbildungsförderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Kurzem weiter verbessert. Um die Inanspruchnahme zu vereinfachen, wurde die Regelung übersichtlicher gestaltet. Durch feste Fördersätze und weniger Förderkombinationen wurde die Transparenz der Fördermöglichkeiten erhöht und damit der Zugang zu Weiterbildungsangeboten für Arbeitgeber und Beschäftigte sowie die Umsetzung für die Agenturen für Arbeit erleichtert. Angesichts der Erkenntnis, dass strukturwandelinduzierte Weiterbildungsbedarfe in nahezu allen Wirtschaftsbereichen bestehen, wurde bei der Voraussetzung für die allgemeine Weiterbildungsförderung von Beschäftigten auf die Betroffenheit der Tätigkeit vom Strukturwandel oder eine Weiterbildung in einem Engpassberuf verzichtet. Um die Planungssicherheit für Arbeitgeber zu erhöhen, wurden die Fördersätze ohne Auswahlermessungen festgeschrieben und grundsätzlich in der Höhe der Arbeitsentgeltzuschüsse und der Zuschüsse zu den Lehrgangskosten pauschaliert.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der
Verteidigung**

72. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Welche Auswirkungen und Erfolge hat das Ende 2023 vom Deutschen Bundestag beschlossene „Gesetz zur Fortentwicklung gleichstellungsrechtlicher Regelungen für das militärische Personal der Bundeswehr und anderer gesetzlicher Regelungen“ (MilPersGleiFoG) nach Bewertung der Bundesregierung bisher erzielt, und welche weiteren Schritte zur Förderung von Soldatinnen der Bundeswehr plant die Bundesregierung aktuell?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 15. Juli 2024**

Die bereits getroffenen Zielvorgaben und die damit verbundenen und bereits angestoßenen Maßnahmen werden konsequent bis zum Ende des jeweiligen Gültigkeitszeitraums umgesetzt. Zu etwaigen Auswirkungen und Erfolgen des Gesetzes liegen aktuell noch keine konkreten Erkenntnisse vor.

Neue Maßnahmen für die Förderung von Soldatinnen werden im Bundesministerium der Verteidigung weiterentwickelt und ausgearbeitet.

73. Abgeordnete
Dr. Gesine Löttsch
(Gruppe Die Linke)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass Russland ein NATO-Land in den nächsten Jahren angreifen wird, und worauf beruht diese Annahme?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller
vom 15. Juli 2024**

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 20/10022 wird verwiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Erkenntnisse, insbesondere über Sicherheitsrisiken oder Bedrohungen, in der Regel nicht allein im Rahmen nationaler Bedrohungsanalysen erstellt werden. Vielmehr entstehen sie im engen und vertraulichen Austausch zwischen beteiligten Mitgliedsnationen in internationalen Organisationen, hier insbesondere in der NATO. Dies erfolgt in den dafür vorgesehenen Gremien, oftmals unter Beteiligung der jeweiligen Nachrichtendienste oder betroffenen Sicherheitsbehörden.

74. Abgeordnete
Amira Mohamed Ali
(Gruppe BSW)
- Welche konkreten Erkenntnisse der Bundesregierung haben den Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius dazu veranlasst, davon zu sprechen, dass „Russland 2029 in der Lage sein wird, einen NATO-Staat anzugreifen“, und mit welcher Begründung hat die Bundesregierung diese Erkenntnisse bisher nicht mit dem Deutschen Bundestag geteilt (Quelle: www.fr.de/politik/angriff-pistorius-wehrdienst-bundeswehr-plaene-polen-baltikum-russland-putin-nato-zr-93126433.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 15. Juli 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 73 auf Bundestagsdrucksache 20/10022 wird verwiesen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Erkenntnisse, insbesondere über Sicherheitsrisiken oder Bedrohungen, in der Regel nicht allein im Rahmen nationaler Bedrohungsanalysen erstellt werden. Vielmehr entstehen sie im engen und vertraulichen Austausch zwischen beteiligten Mitgliedsnationen in internationalen Organisationen, hier insbesondere in der NATO. Dies erfolgt in den dafür vorgesehenen Gremien, oftmals unter Beteiligung der jeweiligen Nachrichtendienste oder betroffenen Sicherheitsbehörden.

75. Abgeordneter
Sören Pellmann
(Gruppe Die Linke)
- Wie oft wurde bisher die Flugbereitschaft im Zusammenhang mit dem Besuch von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2024 nach Kenntnis der Bundesregierung genutzt (bitte nach Bundeskanzleramt und Bundesministerien auflisten), und wie hoch sind die angefallenen Kosten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 18. Juli 2024

Nachfolgende Flüge wurden mit Luftfahrzeugen der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) von den aufgeführten Anforderungsberechtigten im Zusammenhang mit dem Besuch von Spielen der Fußball-Europameisterschaft 2024 durchgeführt:

Datum	Flugstrecke	Bedarfsträger	Spiel	Kosten
14.06.2024/ 15.06.2024	Frankfurt/Main – München – Berlin	Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI)	Deutschland – Schottland	55.306,97 EUR
19.06.2024	Berlin – Stuttgart – Berlin	Bundeskanzleramt (BKAm) (Mitfliegende: Bundesministerium für Gesundheit (BMG), BMI)	Deutschland – Ungarn	114.487,41 EUR
23.06.2024	Berlin – Frankfurt/Main – Berlin	BKAm (Mitfliegende: BMG, Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Rückflug))	Schweiz – Deutschland	112.071,13 EUR

Datum	Flugstrecke	Bedarfsträger	Spiel	Kosten
29.06.2024	Berlin – Dortmund – Berlin	BKAmt (Mitfliegende: BMG)	Deutschland – Dänemark	98.024,59 EUR
05.07.2024	Berlin – Stuttgart – Berlin	BKAmt (Mitfliegende: BMG, BMI, BMBF (Hinflug))	Spanien – Deutschland	104.078,78 EUR
23.06.2024	Frankfurt/Main – Luxemburg	Auswärtiges Amt	Schweiz – Deutschland	47.039,98 EUR

Die aufgeführten Kosten sind auf eine Vollkostenkalkulation der jeweils eingesetzten Luftfahrzeuge (inkl. Personalkosten) gemäß vorliegender Fragestellung zurückzuführen. Zudem sind alle Flugstunden im Jahresflugstundenprogramm für Luftfahrzeuge der Bundeswehr abgedeckt und werden zum Zwecke des Lizenzerhalts-/erwerbs der Luftfahrzeugführer eingesetzt. Die notwendigen Mittel für den Betrieb der Flugbereitschaft BMVg werden im Einzelplan 14 bereitgestellt.

76. Abgeordnete **Kathrin Vogler** (Gruppe Die Linke) Welche Ziele (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Personalwerbung, Weiterentwicklung der Verteidigungspolitik, etc.) wollte die Bundesregierung mit dem Eurofighter-Flug des CDU-Vorsitzenden Friedrich Merz erreichen, den dieser einem Pressebericht zufolge als „schönes Abenteuer“, das „Spaß gemacht“ hat, bewertete (www.spiegel.de/politik/friedrich-merz-fliegt-eurofighter-der-hat-di-e-ganze-zeit-gas-gegeben-a-19a7796b-cd42-4691-8e35-19f91bfb0b9b), und welche Voraussetzungen gelten für eine etwaige Teilnahme der Vorsitzenden der anderen im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien für ein solches „Abenteuer“ (Aussage von Friedrich Merz)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 18. Juli 2024

Besuche von Politikern bzw. Abgeordneten (MdB) bei der Bundeswehr dienen u. a. dazu, sich über die Auftrags- und Einsatzlage, den Ausbildungsstand in den Verbänden und über die Leistungsfähigkeit der in Nutzung befindlichen Waffensysteme zu informieren.

Konkret diente der Truppenbesuch von Herrn MdB Merz im Taktischen Luftwaffengeschwader 73 „Steinhoff“ in Laage bei Rostock dazu, sich umfassend in den Auftrag der Luftwaffe einweisen zu lassen. Im Rahmen eines Mitfluges wurde das Waffensystem EUROFIGHTER als Instrument der deutschen Sicherheitsvorsorge in der Dauereinsatzaufgabe Sicherheit im Luftraum vorgeführt.

Für einen Mitflug in einem Luftfahrzeug der Bundeswehr gelten die Grundsätze der Allgemeinen Regelung „Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr“ A-270/2.

Für Mitflüge in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen müssen darüber hinaus die Voraussetzungen für die Mitflugerlaubnis gemäß der Zentralvorschrift „Nutzung von Luftfahrzeugen der Bundeswehr und Anforderung militärischer Lufttransportunterstützung“ A1-270/2-2002 VS-NfD erfüllt sein.

Das grundsätzlich notwendige dienstliche Interesse, welches für einen Mitflug gegeben sein muss, ergibt sich aus den Aufgaben und Funktionen von Abgeordneten in Bezug auf die Streitkräfte.

Mitflüge dürfen nur im Rahmen freier Kapazitäten im Routineflugbetrieb gebilligt werden. Zusätzlich muss die für einen Mitflug notwendige flugmedizinische Tauglichkeitsuntersuchung positiv erfolgt sein.

Die Entscheidung über Mitflüge Dritter in strahlgetriebenen Kampfflugzeugen der Bundeswehr trifft der Inspekteur der Luftwaffe organisatorischbereichsübergreifend.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

77. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Bis wann und mit welchen Regelungen soll die Richtlinie (EU) 2024/1438 vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung insbesondere hinsichtlich der Kennzeichnung von Honig in deutsches Recht umgesetzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 19. Juli 2024

Die Richtlinie (EU) 2024/1438 vom 14. Mai 2024 zur Änderung der Richtlinien des Rates 2001/110/EG über Honig, 2001/112/EG über Fruchtsäfte und bestimmte gleichartige Erzeugnisse für die menschliche Ernährung, 2001/113/EG über Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Maronenkrem für die menschliche Ernährung und 2001/114/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch wird in Bezug auf Honig, Fruchtsäfte, Konfitüren, Gelees, Marmeladen und Makronenkrem im Rahmen einer Verordnung zur Änderung der Honigverordnung, der Fruchtsaft- und Erfrischungsgetränkeverordnung und der Konfitürenverordnung umgesetzt. Die neuen Vorgaben zur Herkunftskennzeichnung von Honig werden in die Honigverordnung übernommen.

Die Richtlinie (EU) 2024/1438 setzt den Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Unterabsatz 1 für die Umsetzung eine Frist bis zum 14. Dezember 2025. Die Richtlinie (EU) 2024/1438 wird planmäßig fristgerecht bis zu diesem Datum umgesetzt werden. Es ist zu beachten, dass die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1438 nach Artikel 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie erst ab dem 14. Juni 2026 angewendet werden können.

Die Änderungen an der Richtlinie 2001/113/EG über bestimmte Sorten eingedickter Milch und Trockenmilch für die menschliche Ernährung werden im Rahmen der Novellierung des Milchproduktrechts mit Erlass der Milchproduktrecht-Anpassungsverordnung (MilchProdAnpV) umgesetzt.

78. Abgeordnete **Ina Latendorf** (Gruppe Die Linke) Wie und mit welchen Personen will sich die Bundesregierung in die gemäß der Richtlinie geplanten Plattform für Honig einbringen (in Ausführung des durch Artikel 1, Nummer 3 der EU-Richtlinie 2024/1438 neu eingefügten Artikels 4b der geänderten EU-Richtlinie 2001/110/EG)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 19. Juli 2024

Mit der sogenannten Frühstücks-Richtlinie (RL) (EU) 2024/1438) wurde die Honig-RL (EU) 2001/110 überarbeitet. Die RL (EU) 2024/1438 sieht in Artikel 1, Nr. 3 (4b) die Etablierung einer Plattform („Honig-Plattform“) auf EU-Ebene vor. Hierzu soll eine Expertengruppe auf EU-Ebene eingerichtet werden.

Entsprechend der Vorgaben der Terms of Reference (ToR) zur Expertengruppe „Honig-Plattform“ wird sich die Bundesregierung grundsätzlich mit der maximalen Anzahl an Personen pro Mitgliedstaat, nämlich zwei Personen, an der Honig-Plattform auf Fachebene beteiligen. Entsprechend der vorhandenen Expertise ist geplant, dass sowohl das Nationale Referenzzentrum für authentische Lebensmittel des dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft nachgeordneten Max Rubner-Instituts als auch ein Ländervertreter in die Expertengruppe entsandt werden. Sofern darüber hinaus Expertenwissen benötigt wird, wird dieses in geeigneter Weise eingeholt.

79. Abgeordnete **Dr. Astrid Mannes** (CDU/CSU) Warum wurde im vergangenen Jahr ein Verbot von Aromastoffen nur für Tabakerhitzer, nicht aber für E-Zigaretten erlassen, und was rechtfertigt diese unterschiedliche Behandlung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 17. Juli 2024

Gemäß Artikel 1 der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahmen bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl L 283/4 vom 3. November 2022) wurden EU-weit charakteristische Aromen in erhitzten Tabakerzeugnissen verboten. Elektronische Zigaretten wurden in der Richtlinie nicht adressiert. Gemäß Artikel 2 der Delegierten Richtlinie (EU) 2022/2100 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Norm bis spätestens 23. Juli 2023 umzusetzen, um der Richtlinie nachzukommen. Mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes und der Vierten Verordnung zur Änderung der Tabaker-

zeugnisverordnung wurde die Delegierte Richtlinie in Deutschland fristgerecht umgesetzt. Aufgrund der äußerst knappen Umsetzungsfrist erfolgte eine 1:1-Umsetzung der Delegierten Richtlinie. Weitere Regelungen, die inhaltlich über eine 1:1-Umsetzung hinausgegangen wären, wären notifizierungspflichtig gewesen. In diesem Fall hätte die Umsetzungsfrist wegen der dreimonatigen Stillhaltefrist der Binnenmarkttransparenz-Richtlinie (EU) 2015/1535 nicht eingehalten werden können.

80. Abgeordneter
Henning Otte
(CDU/CSU)
- Wie viele landwirtschaftliche Betriebe hat der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir im Rahmen seiner Sommertour 2024 „Die Kraft unseres Landes“ durch die ländlichen Räume besucht (bitte nach an Anzahl der Voll-, Zu- und Nebenerwerbsbetriebe, Anzahl der konventionellen und Bio-Betriebe, Anzahl der überwiegend mit Tierhaltung und überwiegend mit Ackerbau befassten Betriebe, aufschlüsseln; bitte die Gesamtanzahl der Betriebe nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 19. Juli 2024

Herr Bundesminister Cem Özdemir hat in seiner Funktion als Bundesminister vom 8. bis 12. Juli 2024 eine Sommertour in die ländlichen Räume durchgeführt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) verantwortet innerhalb der Bundesregierung die horizontale Zuständigkeit für Angelegenheiten der ländlichen Entwicklung. Die ländlichen Räume sind in der Flächennutzung durch Land- und Forstwirtschaft, in der Beschäftigung und Wertschöpfung sehr stark auch durch das produzierende Gewerbe und den Dienstleistungsbereich, und schließlich in den Lebensverhältnissen durch von den Ballungsräumen abweichende Mobilitäts- und Versorgungsstrukturen sowie ein starkes bürgerschaftliches Engagement geprägt. Entsprechend war mit der ländlichen Entwicklung der Schwerpunkt der Sommertour gezielt auf diese für die ländlichen Räume wichtigen Aspekte ausgerichtet.

Im Rahmen der Sommertour wurden folgende landwirtschaftliche Betriebe besucht, die jeweils eine besondere Rolle im Rahmen regionaler Wertschöpfung oder auch eine besondere soziale Funktion haben:

- eine Mosterei mit extensiv genutzten Streuobstwiesen in Mecklenburg-Vorpommern,
- ein Arche-Hof in Mecklenburg-Vorpommern mit Wohn- und Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, Ackerbau und Dauergrünland in ökologischer Bewirtschaftung sowie mit Haltung vom Aussterben bedrohter Tierrassen
- eine Erlebnisgastronomie mit Blick in den Stall des landwirtschaftlichen Betriebsteils in Baden-Württemberg.

Näheres ist unter dem Link www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/bund-und-laender-foerderung/so-mmertour-2024.html einsehbar.

Angaben dazu, ob die Betriebe im Voll- oder Nebenerwerb, konventionell oder ökologisch, überwiegend mit Tierhaltung oder Ackerbau bewirtschaftet werden, wurden für die Sommertour nicht erhoben.

81. Abgeordneter
Henning Otte
(CDU/CSU)
- Welche landwirtschaftlichen und jagdlichen Verbände hat die Bundesregierung bei der Planung der Sommertour 2024 des Bundesministers für Ernährung und Landwirtschaft Cem Özdemir „Die Kraft unseres Landes“ durch die ländlichen Räume mit einbezogen oder besucht (bitte nach Verband auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 19. Juli 2024

Hinsichtlich der inhaltlichen Ausrichtung der Sommertour von Herrn Bundesminister Cem Özdemir wird auf die Antwort zur oben genannten Frage 1 (Nummer 7/208) verwiesen. Es wurden Unternehmen und Projekte in der Praxis besucht, jedoch keine Verbandsbesuche durchgeführt. Im Rahmen der Sommertour hatten in den besuchten Regionen zahlreiche Bürgerinnen und Bürger, darunter auch Vertreterinnen und Vertreter von verbandlich organisierten Bezugsgruppen aus dem Ressortbereich des BMEL, Gelegenheit zum Austausch mit Herrn Bundesminister Cem Özdemir.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

82. Abgeordnete
Heike Brehmer
(CDU/CSU)
- Wie will die Bundesregierung die Fortsetzung der Arbeit der Fach- und Beratungsstellen aus dem Bereich Demokratieförderung sowie Gewalt- und Radikalisierungsprävention sicherstellen, wenn es im Bundeshaushalt 2025 zu einer Kürzung von Bundesmitteln für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ kommen sollte, wie es aus einem Brief der Halleschen Jugendwerkstatt gGmbH an mich hervorgeht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 19. Juli 2024

Die Arbeit der der Fach- und Beratungsstellen aus dem Bereich Demokratieförderung sowie Gewalt- und Radikalisierungsprävention wird im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ in verschiedenen Handlungsbereichen im Rahmen von zeitlich befristeten Projektförderungen unterstützt. Die zweite Förderperiode von „Demokratie leben!“ und damit auch alle derzeit geförderten Projekte enden spätestens zum 31. Dezember 2024.

Losgelöst von der Frage nach der finanziellen Ausstattung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ müssen sich alle potenziellen Zuwendungsempfänger mit ihren Ideen für ein neues Projekt, das im Rahmen der dritten Förderperiode von „Demokratie leben!“ gefördert werden soll, neu bewerben. Hierfür führt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sogenannte Interessenbekundungsverfahren durch. Details zu diesen Verfahren finden sich auf der Programmwebseite des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ unter www.demokratie-leben.de/demokratie-leben-2025.

83. Abgeordneter
Tobias Matthias Peterka
(AfD)
- Hat die Vereinigung „Omas gegen Rechts Bamberg“ in den Jahren 2021 bis 2024 Fördermittel aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erhalten, und wenn ja, in welcher Höhe (vgl. die Website der Vereinigung – <https://omasgegenrechtsbamberg.com>, zuletzt abgerufen am 10. Juli 2024)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann vom 17. Juli 2024

Im abgefragten Zeitraum wurden bislang Mittel in Höhe von 4.112,00 Euro an die „Omas gegen Rechts Bamberg“ zur Umsetzung von vier Einzelmaßnahmen durch die Partnerschaft für Demokratie der Stadt Bamberg weitergeleitet.

Eine abschließende Aussage zum noch laufenden Haushaltsjahr ist aktuell nicht möglich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

84. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wie viele Krankenhäuser (prozentual) in Deutschland, konnten nach Kenntnis der Bundesregierung jeweils in den Jahren 2020, 2021, 2022 und 2023 ein Pflegebudget aushandeln und abschließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 18. Juli 2024

Krankenhäuser vereinbaren ein Pflegebudget im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG). Nach Kenntnis der Bundesregierung haben zum Stand 12. Juli 2024 von den Krankenhäusern, die eine Vereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 KHEntgG abzuschließen haben, 91 Prozent eine Vereinbarung für das Jahr 2020, 85 Prozent eine Vereinbarung für das Jahr 2021, 68 Prozent eine Vereinbarung für das Jahr 2022 und 42 Prozent eine Vereinbarung für das Jahr 2023 abgeschlossen.

85. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Wurden von der Bundesregierung vor oder während der Einführung der Maskenpflicht in Deutschland, zum Zeitpunkt der dringenden Empfehlung durch die Bundesregierung vom 29. April 2020, Untersuchungen oder Studien zu den möglichen negativen gesundheitlichen Effekten (körperliche und seelisch-geistige) des Maskentragens in der allgemeinen Bevölkerung in Auftrag gegeben, oder wurde die Maskenpflicht ohne valide Untersuchung von potenziellen negativen Effekten im April 2020 dringend empfohlen und auch bis Ende 2020 nicht untersucht (bei Untersuchungen bitte die Untersuchungsquellen angeben; Quelle: www.bundesregierung.de/breg-de/theme/n/coronavirus/maskenpflicht-in-deutschland-1747318)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 19. Juli 2024

Ende April 2020 traf ein dynamisches SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen auf eine immunnaive Bevölkerung. Zu diesem Zeitpunkt waren noch keine COVID-19-Impfstoffe verfügbar und nicht-pharmazeutische Maßnahmen wie Abstandhalten, Hygieneregeln und das Tragen von Masken die einzigen Möglichkeiten, weitere Infektionen zu vermeiden. Im Vergleich zum Einsatz von Masken im Gesundheitswesen war der Schutz vor einer Übertragung von SARS-CoV-2 für die Allgemeinbevölkerung zu diesem Zeitpunkt noch nicht ausreichend evaluiert, allerdings existierten eine Vielzahl von Studien, die die Effektivität des Maskentragens in Kombination mit anderen Maßnahmen bei vergleichbaren Situationen bei Influenza-Ausbrüchen und in der SARS-Pandemie 2002/2003 zeigten (vgl. z. B. <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/22280120/>; <https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33215698/>).

Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und die Centers for Disease Control and Prevention (CDC) hatten zu dieser Zeit den Einsatz von Masken für die Allgemeinbevölkerung bereits empfohlen. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehen und zum Schutz vulnerabler Gruppen hat die Bundesregierung deshalb am 29. April 2020 das Tragen von Masken in Kombination mit anderen nicht-pharmazeutischen Maßnahmen (NPI) dringend empfohlen. Die Umsetzung erfolgte durch die Bundesländer.

Der infektionsreduzierende, protektive Effekt durch das Tragen von Masken in der Zusammenschau mit anderen NPI in der COVID-19-Pandemie konnte bis Ende 2020 und in den Folgejahren durch weitere nationale und internationale Studien belegt werden.

Die Auswirkungen des Tragens von Masken in Kindertagesstätten wurde in der von der Bundesregierung im Mai 2020 in Auftrag gegebenen Corona-KiTa-Studie untersucht (vgl. www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Gesundheit/Berichte/Corona/Abchlussbericht_Corona-KiTa-Studie_DJI-RKI_2022.pdf).

Der Bundesregierung liegen keine Daten zu nachgewiesenen gesundheitlichen Schäden durch das Tragen von Masken vor.

86. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Ging die Bundesregierung bei ihrer dringenden Empfehlung zur Maskenpflicht von allgemeinen und auch spezifischen gesundheitlichen Problemen (körperlich und seelisch-geistige) in Bezug auf die Gesundheit der allgemeinen Bevölkerung aus, und wenn ja, von welchen, und wie sollte denen begegnet werden (Quelle: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/maskenpflicht-in-deutschland-1747318)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 19. Juli 2024

Die Bundesregierung ging bei ihrer dringenden Empfehlung zur Maskenpflicht von allgemeinen und spezifischen gesundheitlichen Problemen in der Allgemeinbevölkerung aus. Deshalb diente diese Empfehlung insbesondere dem Schutz derjenigen Gruppen, bei denen die Gefahr eines schweren oder tödlichen Verlaufs einer COVID-19-Erkrankung besonders groß war. Zu diesen Gruppen zählen beispielsweise Personen ab dem Alter von 60 Jahren, Personen mit einer Immunsuppression, mit bestimmten chronischen Vorerkrankungen, wie Herz-Kreislauf-, Leber- und Nierenerkrankungen, chronischen Vorerkrankungen der Atmungsorgane, Diabetes mellitus und chronischen neurologischen Erkrankungen, sowie Personen in Pflegeeinrichtungen.

87. Abgeordnete
Dr. Astrid Mannes
(CDU/CSU)
- Warum hat die Bundesregierung erst vor wenigen Monaten ein zentrales Organspende-Register auf den Weg gebracht, obwohl der Auftrag dazu schon seit Jahren vom Deutschen Bundestag erteilt war und der Handlungsdruck im Bereich der Organspende so groß ist, weil so viele Organspende-er vergeblich auf ein Spenderorgan warten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 18. Juli 2024

Nachdem das Gesamtsystem „Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (OGR)“ Ende 2023 fertiggestellt und ein Betriebsvertrag mit der Bundesdruckerei GmbH, die das Register im Auftrag des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte hostet, im Dezember 2023 zeitgerecht abgeschlossen worden ist, konnte das OGR im ersten Quartal 2024 seinen Betrieb aufnehmen. Mit der Vorbereitung für die Registerkonzeption wurde bereits während des damaligen Gesetzgebungsverfahrens zum Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende begonnen. Das Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (OGR) konnte seinen Wirkbetrieb aber nicht wie geplant am 1. März 2022 aufnehmen. Die Projektverzögerungen wurden im Frühjahr 2022 von dem mit der Entwicklung des OGR beauftragten externen Dienstleister, der Bundesdruckerei GmbH, u. a. mit der Komplexität des Projekts begründet und die Aufnahme des Wirkbetriebes für frühestens Ende des Jahres 2022 in Aussicht gestellt. Nach einer grundlegenden Überarbeitung der Projektplanung und einem damit einhergehenden verbesserten Risikomanagement wurde der Zeit- und In-

haltsplan so angepasst, dass der Termin für die Aufnahme des Wirkbetriebs des OGR für das erste Quartal 2024 konkretisiert werden konnte.

88. Abgeordneter
Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Sind der Bundesregierung Berichte bekannt, wonach auch Jugendlichen Medizinalcannabis via E-Rezept über Telemedizin-Anbieter „so schnell wie ein Pizza-Service“ geliefert werden kann (vgl. www.tagesspiegel.de/wissen/rechtliche-grauzone-medizinalcannabis-telemedizinanbieter-bieten-lieferungen-so-schnell-wie-ein-pizza-service-11990714.html oder www.rnd.de/politik/cannabis-als-e-rezept-welche-gefahren-bei-telemedizinern-lauern-L24VDWBYSBGIHKGHJYPO56ZOAA.html), und welche Maßnahmen erachtet die Bundesregierung gegebenenfalls als notwendig, dass es hierbei nicht zu Missbrauch des Medizinalcannabis bei tatsächlichem Konsum „zu Genusszwecken“ kommt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 17. Juli 2024

Mit Inkrafttreten der im Cannabisgesetz (CanG) enthaltenen Änderungen des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG) ist Cannabis aus den Anlagen des BtMG gestrichen worden und unterfällt damit insbesondere nicht mehr den Anforderungen an die Verschreibung und Abgabe nach § 13 BtMG und der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung. Cannabis zu medizinischen Zwecken bedarf einer ärztlichen Verschreibung und kann nur gegen Vorlage einer Verschreibung im Rahmen des Betriebs einer Apotheke bezogen werden (§ 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Medizinal-Cannabisgesetzes – MedCanG). Dabei gelten für die Verschreibung von Cannabis zu medizinischen Zwecken die gleichen Regelungen wie für die Verschreibung anderer, nicht-betäubungsmittelhaltiger Arzneimittel. Die ärztliche Behandlung, die auch die Verschreibung von Arzneimitteln umfasst, hat grundsätzlich nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, was eine sorgfältige Indikationsstellung – gerade auch bei Behandlungen von Kindern und Jugendlichen – voraussetzt. Da das Tetrahydrocannabinol (THC) aus der Cannabispflanze als psychoaktiver Stoff hirnschädigend wirken kann und das menschliche Gehirn bis zum Abschluss seiner Reife besonders vulnerabel ist, muss die Behandlung von Kindern und Jugendlichen und auch jungen Erwachsenen mit Cannabis zu medizinischen Zwecken sehr sorgfältig abgewogen werden. Erfolgt die Verschreibung im Rahmen einer telemedizinischen Behandlung, muss diese ebenso entsprechend den behandlungsvertraglichen und berufsrechtlichen Regelungen im Rahmen einer ordnungsgemäß durchgeführten Behandlung unter Beachtung der ärztlichen Sorgfaltspflichten erfolgen. Einer missbräuchlichen Verwendung ihrer Verschreibung dürfen Ärztinnen und Ärzte keinen Vorschub leisten, siehe § 7 Absatz 8 der (Muster-)Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte, an der sich die Ärztekammern der Länder bei der Ausgestaltung ihrer jeweiligen Berufsordnungen orientieren. Ebenso sind Apotheken nach § 17 Absatz 8 Apothekenbetriebsordnung verpflichtet, einem erkennbaren Arzneimittelmissbrauch in geeigneter Weise entgegenzutreten.

Das Bundesministerium für Gesundheit hat weder die Möglichkeit noch die Berechtigung, Angebote von Ärztinnen und Ärzten im Einzelfall zu überwachen oder zu überprüfen. Dies ist Aufgabe der im Einzelfall zuständigen Aufsichtsbehörden der Länder. Insoweit obliegt es der jeweils zuständigen Ärztekammer, mögliche Behandlungsfehler oder Verstöße gegen ärztliche Berufspflichten aufzudecken.

Das Bundesministerium für Gesundheit wird die Folgen der Streichung von Cannabis aus den Anlagen des BtMG sowie die Ermöglichung des Eigenanbaus bzw. des gemeinschaftlichen Anbaus von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken auf die Versorgung mit und die Inanspruchnahme von Cannabis zu medizinischen Zwecken zusammen mit dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und dem GKV-Spitzenverband sehr genau beobachten und auswerten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

89. Abgeordneter
Stephan Albani
(CDU/CSU)
- Gibt es im Bundesministerium für Digitales und Verkehr Informationen darüber, wie sich der Schienengüterverkehr vom Nordwesten Deutschlands in die Niederlande (über Leer in die Region Groningen) nach Fertigstellung der Friesenbrücke entwickeln wird (Prognosen), und bleibt es bei der geplanten Inbetriebnahme der Friesenbrücke im Dezember 2024?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 17. Juli 2024

Die erbetenen Informationen konnten von der Deutschen Bahn AG nicht in der für eine schriftliche Frage im parlamentarischen Fragewesen zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Sobald die nötigen Informationen vorliegen, wird das Bundesministerium für Digitales und Verkehr die Antwort nachreichen.

90. Abgeordneter
René Bochmann
(AfD)
- Wie hoch sind nach Auffassung der Bundesregierung die bis 2030 zur Beseitigung aller derzeit bereits bestehenden Mängel an der Verkehrsinfrastruktur der Verkehrsträger Schiene, Straße (inklusive Autobahn), Luftverkehr sowie der Binnenschiffahrtsstraßen und Seehäfen samt deren Zugängen (bitte die Summen nach Verkehrsträger aufschlüsseln) anfallenden Kosten, und rechnet die Bundesregierung angesichts des zu erwartenden weiteren Verschleißes mit einem Abbau, der Konstanz oder einem Aufwuchs dieses Erhaltungs- bzw. Sanierungsbedarfs und weshalb (bitte mit Erläuterung, weshalb diese Erwartung der Bundesregierung besteht, antworten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 17. Juli 2024

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr informiert transparent über Finanzierungsbedarfe der Bundesverkehrswege. Aufschluss über die Erhaltungs- und Ersatzbedarfe geben insbesondere die Erhaltungsbedarfsprognose für den Bereich der Bundesfernstraßen (abrufbar unter: <https://bmdv.bund.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/erhaltungs-bedarfsprognose.html>) sowie der jüngst aktualisierte Infrastrukturzustandsbericht der DB InfraGO für den Schienenbereich (abrufbar unter: www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/LuFV/IZB/izb_node.html). Die Erhaltungsbedarfsprognose für die Bundesfernstraßen befindet sich derzeit in der Überarbeitung und wird fortgeschrieben.

Auch im Zuge der Aufstellung neuer Fünfjahresplanungen werden die mittelfristigen Investitionsbedarfe für den Aus- und Neubau, den Ersatz und die Erhaltung der Bestandsnetze sowie der sonstigen Investitionen differenziert für jeden Verkehrsträger ermittelt und transparent ausgewiesen. Die nächste Fünfjahresplanung wird nach Abschluss der laufenden Bedarfsplanüberprüfung für den Betrachtungszeitraum 2025–2029 (inkl. der nachrichtlichen Betrachtung des Jahres 2024) aufgestellt, um deren Ergebnisse berücksichtigen zu können.

Mit Blick auf den Luftverkehr wird darauf hingewiesen, dass in Deutschland Flugplätze als privatwirtschaftlich organisierte Unternehmen geführt werden.

91. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wird die Umschwenkung auf die neue Trassierung (Neckarbrücke und Tunnel) zwischen Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart Hauptbahnhof (tief) voraussichtlich erfolgen, und welche Beeinträchtigungen folgen dadurch für den Bahnverkehr (betroffene Züge, Dauer der Einschränkung usw.)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 12. Juli 2024

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Nach Angaben der Deutschen Bahn AG wird die verlängerte S-Bahn-Stammstrecke, zu der der Bereich Stuttgart Bad Cannstatt – Stuttgart Hauptbahnhof (tief) zählt, nach derzeitigem Stand im September 2026 in Betrieb genommen. Wie in den Vorjahren ist hierfür eine mehrwöchige Sperrpause im Sommer vorgesehen, während der keine S-Bahnen zum Hauptbahnhof (tief) fahren können. Die S-Bahnen enden in dieser Zeit voraussichtlich im Hauptbahnhof (oben), ab dort besteht Schienenersatzverkehr. Fahrplandetails sind noch nicht ausgearbeitet.

92. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch waren und sind nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittlichen täglichen Fahrgastzahlen auf den von der Sperrung zur Generalsanierung der Strecke Hamburg – Berlin betroffenen Strecken des Nahverkehrs in Brandenburg (RE2, RE8, RB10, RB14; bitte für die Jahre 2022, 2023 und für das erste Halbjahr 2024 ausweisen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 15. Juli 2024

Der Bundesregierung liegen die erbetenen durchschnittlichen täglichen Fahrgastzahlen in Bezug auf die genannten Linien des Schienenpersonennahverkehrs nicht vor.

93. Abgeordneter
Fabian Gramling
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung die Schlüsselnummer B196 mit der Führerscheinklasse A1 gleichzusetzen, sodass diese wie die Klasse A1 nach 2 Jahren Besitz mittels einer praktischen Prüfung auf eine vollwertige Klasse A2 erweitert werden kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 18. Juli 2024

Das Fahrerlaubnisrecht wurde innerhalb der Europäischen Union vereinheitlicht. Die nach Artikel 4 der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein (sog. 3. EU-Führerscheinrichtlinie) vorgegebene Einteilung der Kraftfahrzeuge in unterschiedliche Fahrerlaubnisklassen wurde in Deutschland in den §§ 6 und 6a der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) umgesetzt.

Mit der Schlüsselzahl B196 wurde von der in Art. 6 Absatz 3 Buchstabe b) der Richtlinie 2006/126/EG geschaffenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, die in der Klasse A1 enthaltenen Kraffräder mit einem Hubraum von bis zu 125 cm³ einer Motorleistung von nicht mehr als

11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt (sog. Leichtkrafträder), mit der Klasse B zu fahren.

Da die vollwertige, durch eine Prüfung erworbene Fahrerlaubnis der Klasse A1 jedoch auch zum Führen dreirädriger Kraftfahrzeuge mit symmetrisch angeordneten Rädern und einem Hubraum von mehr als 50 cm³ bei Verbrennungsmotoren oder einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h und mit einer Leistung von bis zu 15 kW (sog. Trikes), berechtigt, ist eine Gleichsetzung der nationalen Schlüsselzahl B196 mit dem vollwertigen Erwerb einer Fahrerlaubnis der A1 EU-rechtlich nicht möglich.

94. Abgeordneter
Stephan Mayer
(**Altötting**)
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass im deutschen Straßengüterverkehr die Lenk- und Ruhezeiten, insbesondere die Wochenendruhezeit, eingehalten wird, und welche Sanktionen (Anzahl und Höhe der Strafzahlungen) wurden in den Kalenderjahren 2022 und 2023 gegen nicht-deutsche Unternehmen erlassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 19. Juli 2024

Die Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr und somit auch der Ruhezeiten wird sowohl bei Betriebskontrollen als auch bei Straßenkontrollen überwacht.

Neben dem Bundesamt für Logistik und Mobilität (BALM) führen auch die Polizeien der Länder Straßenkontrollen durch, die Zuständigkeit für die Durchführung von Betriebskontrollen liegt hingegen vollständig bei den Ländern.

Die effiziente Kontrolle zur Einhaltung des Verbots, regelmäßige wöchentliche Ruhezeiten von mindestens 45 Stunden im Fahrzeug zu verbringen erfolgt nach unionsrechtlichen Vorgaben:

Dies beruht zum einen auf der Auffassung der Europäischen Kommission, dass zusätzlich zu den Daten des Fahrtenschreibers bzw. der Fahrerkarte keine weiteren Nachweise wie z. B. Hotelrechnungen verlangt werden dürfen. Einen Verstoß allein anhand der Daten des Fahrtenschreibers bzw. der Fahrerkarte festzustellen, gestaltet sich jedoch ohne eine Aussage des Fahrpersonals, mit der es sich selbst belastet, schwierig.

Darüber hinaus kann ein Verstoß gegen das Verbot der Verbringung der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug erst dann geahndet werden, wenn das Fahrpersonal tatsächlich mindestens 45 Stunden im Fahrzeug verbracht hat, weil die Ruhezeit erst zu diesem Zeitpunkt tatsächlich das Tatbestandsmerkmal der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit erfüllt. Dies hat zur Folge, dass der zeitliche Rahmen, in dem die Feststellung eines Verstoßes des Fahrpersonals von stehenden Fahrzeugen auf Parkplätzen erfolgen kann, nur zwischen der Vollendung von 45 Stunden bis zur Weiterfahrt liegt.

Eine wesentlich wirksamere Kontrolle des Verbotes des Verbringens der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug kann im Rahmen von Betriebskontrollen in den jeweiligen Niederlassungsmitgliedstaaten

der Verkehrsunternehmen erfolgen, weil dort alle Daten aus dem Fahrtenstreifen und den Fahrerkarten am Unternehmenssitz vorgehalten werden müssen. Hier stehen die zuständigen Behörden in den Niederlassungsmitgliedstaaten in der Verantwortung, gegen festgestellte Verstöße in ihren gebietsansässigen Unternehmen vorzugehen.

Zudem überarbeitet das BALM derzeit sein Kontrollkonzept in enger Zusammenarbeit mit dem BMAS. Hierdurch sollen Kontrollen über die Verbringung der wöchentlichen Ruhezeiten außerhalb des Fahrzeugs im Rahmen der zu beachtenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen intensiviert werden können. Dabei muss insbesondere der Schutz der Fahrer gewährleistet werden.

In den Jahren 2022 und 2023 hat das BALM gegen Gebietsfremde wegen Verstößen gegen die Lenk- und Ruhezeiten die aus nachfolgender Übersicht erkennbaren Sanktionen festgesetzt:

	2022	2023
Anzahl Bußgeldbescheide	ca. 22.400	ca. 21.100
Festgesetzte Bußgelder	ca. 7,7 Mio. Euro	ca. 9,6 Mio. Euro

95. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Auf welchen Streckenabschnitten (ggf. betroffene Bahnhöfe bzw. Betriebsstellen angeben) der Halle-Kasseler Bahn (VzG-Streckenummer 6343) zwischen Hann. Münden und Halle (Saale) Hbf plant die DB InfraGO AG bis 2030 den Ersatz alter Leit- und Sicherungstechnik, und bis wann soll die neue Leit- und Sicherungstechnik jeweils in Betrieb genommen werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. Juli 2024

Nach Angaben der DB InfraGO AG liegt der größte Abschnitt der Strecke 6343 (Arenshausen – Halle (Saale)) im Netzbereich Halle. Hier ist im Rahmen einer Sanierung des Flächennetzes bis Ende 2027 die Errichtung von 14 elektronischen Stellwerken geplant, die insgesamt 33 meist mechanische Stellwerke ersetzen sollen. Alle 34 Bahnübergänge werden an die neue Stellwerkstechnik angepasst werden.

Der Streckenabschnitt von Gertenbach bis Eichenberg liegt nach Angaben der DB InfraGO AG im Netzbereich Hannover. Hier ist die Errichtung des elektronischen Stellwerks Göttingen Süd geplant, dessen Baumaßnahmen sowohl den Knoten Eichenberg, als auch den Streckenabschnitt von Gertenbach bis Eichenberg betreffen. Der Knoten Eichenberg ist nach derzeitigem Stand in den Jahren 2028 und 2029 und der Streckenabschnitt Gertenbach bis Eichenberg in den Jahren 2030 bis 2032 geplant. Die Umsetzung stehe unter dem Vorbehalt des Abschlusses einer auskömmlichen Folgefinanzierungsvereinbarung der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung III mit dem Bund, die Ende 2029 ausläuft.

Im Netzbereich Kassel liegen im genannten Streckenabschnitt (Hann. Münden – Hedemünden) die beiden Stellwerke Hann. Münden und Hedemünden. Perspektivisch sollen nach Angaben der DB InfraGO AG ein Neubau eines elektronischen bzw. digitalen Stellwerks geplant werden.

96. Abgeordneter
Dr. Christoph Ploß
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, den Bau einer neuen Köhlbrandbrücke in den Bedarfsplan des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FstrAbG) aufzunehmen, und falls ja, wann, und falls nein, weshalb nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 19. Juli 2024**

Für die Bundesstraße 3 innerhalb der Ortsdurchfahrt – einschließlich der Köhlbrandbrücke – ist die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) als Baulastträgerin zuständig. Die aktuellen Planungen der FHH für einen Ersatz der bestehenden Köhlbrandbrücke werden daher nicht in die Verkehrswegeplanung des Bundes aufgenommen.

97. Abgeordnete
Catarina dos Santos-Wintz
(CDU/CSU)
- Wird die deutsche Umsetzung der EU-Verordnung über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (VO(EU) 2024/900, Artikel 31, vom 13. März 2024) ebenfalls Wahlen zum Europäischen Parlament, alle Wahlen oder Referenden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten und Wahlen für Führungspositionen innerhalb einer politischen Partei umfassen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert
vom 17. Juli 2024**

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Frage auf Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/900 bezieht. Danach müssen die Mitgliedstaaten künftig die Termine ihrer Wahlen und Referenden sowie gegebenenfalls ihrer Abstimmungszeiträume an leicht zugänglicher Stelle veröffentlichen.

Die Verordnung (EU) über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung (Verordnung (EU) 2024/900) hat keinen Artikel 31, wohl aber einen Erwägungsgrund 31. Dieser stellt klar, dass mit „Wahlen“ die Wahlen zum Europäischen Parlament, alle Wahlen oder Referenden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene in den Mitgliedstaaten und Wahlen für Führungspositionen innerhalb einer politischen Partei gemeint sind. Da europäische Verordnungen in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar in allen Mitgliedsländern gelten, wird die Umsetzung in Deutschland dieser Vorgabe Rechnung tragen.

Aus der Verordnung hervorgehende Verpflichtungen wie beispielsweise jene zum Targeting gelten jedoch grundsätzlich nicht innerhalb einer Partei.

98. Abgeordneter
Felix Schreiner
(CDU/CSU)
- Wie hoch sind die Kosten der Sanierung der Eisenbahnbrücke zwischen Waldshut (Deutschland) und Koblenz (Schweiz) angesetzt (bitte hierbei die bereits entstandene Kostensteigerungen, die Höhe der Beteiligung der deutschen Seite sowie die Höhe der Beteiligung der schweizerischen Seite in Euro aufschlüsseln), und bis wann wird die Sanierungsmaßnahme abgeschlossen sein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. Juli 2024

Nach Angaben der DB InfraGO AG liegen die Kosten für die Erneuerung der Eisenbahnbrücke Waldshut (Deutschland) – Koblenz (Schweiz) aktuell bei rund 19 Mio. Euro.

Aufgrund einer asbesthaltigen Schicht ist es nach Angaben der DB InfraGO AG zu Verzögerungen im Bauablauf gekommen, sodass der Auftragnehmer momentan den Zeitplan aktualisiert und die Nachträge bewertet. Daher sind Angaben über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme oder den Abschluss der Sanierungsmaßnahme zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Eventuelle Kostensteigerungen sind noch nicht in den bisherigen Kostenangaben berücksichtigt.

Die Finanzierung der Sanierungskosten erfolgt nach Angaben der DB InfraGO auf Basis einer geschlossenen Finanzierungsvereinbarung zu gleichen Teilen durch die Schweizer Bundesbahnen und die DB InfraGO AG.

99. Abgeordneter
Markus Uhl
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse, ob bzw. welche Änderungen an der Gleisstruktur der Deutschen Bahn AG im Bereich des Brückenbauwerks 99 im Bereich von Saarlouis-Fraulautern geplant sind (bitte die Änderungen und wann diese rechtskräftig wurden angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 15. Juli 2024

Beim Brückenbauwerk 99 in Saarlouis-Fraulautern handelt es sich um eine Straßenüberführung in der Baulast des Landesbetriebs für Straßenbau des Saarlandes.

Nach Angaben der DB InfraGO AG wird bei der anstehenden Erneuerung der Brücke die Einkürzung des Abstellgleises 16 geprüft, um ein kleineres Bauwerk und geringere Anpassungen im Umfeld zu erreichen.

100. Abgeordnete
Kerstin Vieregge
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnisse liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr zur Übertragung der „DB-Klassenfahrten“ der Deutschen Bahn AG an das Unternehmen „Stadt und Land Reisen GmbH“ vor, und gab es hierzu einen transparenten Vergabeprozess?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 16. Juli 2024

Die Ausweitung der Marketing- und Vertriebskooperation obliegt dem eigenen unternehmerischen Ermessen der DB Fernverkehr AG.

In Bezug auf die Fragestellung hat die Deutsche Bahn AG (DB AG) dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr folgende Informationen übermittelt:

Zum Ende dieses Jahres plant die DB Fernverkehr AG, sich stärker auf den Verkauf von Gruppenreisen mit der Bahn zu fokussieren. In diesem Zuge wird die Aktivität als Veranstalter von Pauschalreisen für Schulklassen aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt. Die Bündelung von weiteren Leistungsbestandteilen, wie beispielsweise der Hoteleinkauf, Ausflüge, Transferfahrten, Verpflegung etc. zu einem Pauschalangebot soll zukünftig professionellen Reiseveranstaltern überlassen und mit diesen noch stärker für die Einbindung der An- und Abreise mit der Bahn kooperiert werden. Aktuell bestehen bereits rund 80 Vertriebsverträge mit unterschiedlichen Reiseveranstaltern, denen die DB AG bisher auch schon den Verkauf von Gruppenreisen mit der Bahn ermöglicht.

Für die Übergabe der Bezeichnung „DB Klassenfahrten“ einschließlich der Internet-URL hat die DB AG in den letzten Monaten einen Reiseveranstalter gesucht, mit dem die bestehende Vertriebskooperation noch weiter ausgebaut werden soll. Auswahlkriterien waren neben einer hohen Bahnaffinität bei der An- und Abreise der Klassen und Jugendgruppen sowie der Erschließung neuer Marktpotenziale auch die finanzielle Stabilität eines möglichen Kooperationspartners. Darüber hinaus wurden die digitale Affinität möglicher Partner sowie die Voraussetzungen für eine zeitnahe gemeinsame Markterschließung bewertet.

Aufgrund dieser Kriterien wurde die Entscheidung für die Stadt und Land Reisen GmbH getroffen.

Bei der zunächst temporären Übergabe der Bezeichnung „DB Klassenfahrten“ an die Stadt und Land Reisen GmbH handelt es sich um eine zeitlich befristete Lizenz zur Nutzung dieser Bezeichnung. Ein Verkauf des Reiseveranstalters DB Klassenreisen ist nicht vorgesehen. Die Stadt und Land Reisen GmbH handelt wie bisher auch in eigenem Namen und auf eigenes wirtschaftliches Risiko.

101. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Wie viele Streckenkilometer des Bahnnetzes sind saniert fertiggestellt worden (bitte fertiggestellte Kilometer jährlich seit 2014 bis zum 1. Halbjahr 2024 angeben), und wie viele Autobahnkilometer sind saniert fertiggestellt worden (bitte fertiggestellte Kilometer jährlich seit 2014 bis zum 1. Halbjahr 2024 angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 18. Juli 2024**

Für die erbetene Anzahl an Autobahnkilometern weist die jährliche Längenstatistik für den überörtlichen Verkehr folgende Erneuerungsmaßnahmen an den Fahrbahnen der Bundesautobahnen (BAB) aus:

Jahr	Erneuerungslängen BAB [km]
2024	liegt noch nicht vor
2023	liegt noch nicht vor
2022	1002
2021	962
2020	1012
2019	1297
2018	1405
2017	1583
2016	1308
2015	1159
2014	994

Für die erbetene Anzahl an sanierten Bahnkilometern wird davon ausgegangen, dass Informationen bei Bestandsstrecken über die „Gleiserneuerung inklusive Teilerneuerung“ erbeten werden. Diese können aus den Infrastrukturzustands- und -entwicklungsberichten (IZB) der Deutschen Bahn AG entnommen werden, der online abrufbar ist unter www.eba.bund.de/DE/Themen/Finanzierung/LuFV/IZB/izb_node.html.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

102. Abgeordneter **Dr. Thomas Gebhart** (CDU/CSU) Wie lange dauert derzeit die Bearbeitung von Anträgen zur THG-Quote (Treibhausgasminderungsquote) beim Umweltbundesamt (UBA), und hält die Bundesregierung Maßnahmen für notwendig, um die Bearbeitungsdauer zu beschleunigen, und wenn ja, welche?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 17. Juli 2024**

Zuständige Behörde für den Vollzug der Regelung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Verpflichtung zu Treibhausgasminderungen nach § 37a BImSchG (THG-Quote) und der Mitteilung nach § 37c Absatz 1 BImSchG (Jahresquotenanmeldung) ist das Hauptzollamt Frankfurt (Oder). Die Bearbeitungsdauer der Jahresquotenanmeldung hängt wesentlich von der Menge an Kraftstoffen und Erfüllungsoptionen ab, die ein Verpflichteter in Verkehr gebracht bzw. eingesetzt hat, und kann daher je nach Verpflichtetem sehr unterschiedlich sein. Die

Bundesregierung sieht derzeit keine Notwendigkeit für Maßnahmen zur Änderung der Bearbeitung der Jahresquotenanmeldungen.

103. Abgeordneter
Sepp Müller
(CDU/CSU)
- Zu welchem Ergebnis kommt die zuletzt durchgeführte Organisationsuntersuchung der Aufgabenteilung zwischen den Standorten des Fachbereichs V des Umweltbundesamtes (UBA) zwischen Dessau-Roßlau und Berlin (bitte die vollständigen Ergebnisse der Organisationsuntersuchung übermitteln und auflisten; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage Nummer 127 auf Bundestagsdrucksache 20/8347)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 18. Juli 2024**

Die zuletzt durchgeführte Organisationsuntersuchung hatte keinen speziellen Fokus auf die Aufteilung der Aufgabenerledigung zwischen den Standorten in Dessau-Roßlau und Berlin.

Im Übrigen verweise ich auf die Antworten in den Drucksachen 20/9902 (Nr. 169) und 20/8347 (Nr. 127).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

104. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Mit welchen eigenen Strukturen stellt die Bundesregierung sicher, dass die jeweiligen Ergebnisse und Erkenntnisse des Startchancen-Programms aus den einzelnen Bundesländern auch allen anderen Bundesländern kontinuierlich und in geeigneter, wissenschaftlich evaluierter Form zugänglich gemacht werden und damit das Ziel erreicht werden kann, eine nachhaltige Transformation des gesamten Schulsystems zu unterstützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 16. Juli 2024**

Für den Erkenntnisgewinn und Transfer spielen die wissenschaftliche Begleitung und die Evaluation des Startchancen-Programms eine entscheidende Rolle. Die wissenschaftliche Begleitung soll die zentralen Akteure im Schulsystem an der Schnittstelle zwischen Bildungsforschung und -praxis evidenzbasiert und bedarfsgerecht unterstützen und die Qualität, Zielgenauigkeit und Kohärenz von Maßnahmen der Unter-

richts-, Schul- und Systementwicklung innerhalb des Programms und darüber hinaus erhöhen. Den länderübergreifenden Wissenstransfer unterstützt die wissenschaftliche Begleitung dadurch, dass sie geeignete Maßnahmen und Instrumente identifiziert und in qualitätsgesicherter Weise für die Veröffentlichung auf der länderübergreifenden digitalen Transferplattform des Startchancen-Programms bereitstellt. Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem Programm sollen darüber hinaus durch geeignete Formate, wie beispielsweise Publikationen oder Konferenzen, in den Transfer gebracht werden.

Auch die Evaluation wird neben der Erfolgskontrolle, insbesondere mit Blick auf die Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes des Startchancen-Programms, mit ihren Erkenntnissen zum länderübergreifenden Wissenstransfer beitragen. Ebenso wird in den Governance- sowie den Netzwerkstrukturen des Startchancen-Programms eine länderübergreifende Perspektive angelegt.

105. Abgeordneter
Steffen Bilger
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Haushaltsmittel für die institutionelle Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Bereich der nuklearen Sicherheits- und Entsorgungsforschung entwickelt (bitte einzeln für die Jahre 2018 bis 2023 angeben), und wann wird die Bundesregierung die im „Konzept zur Kompetenz- und Nachwuchsentwicklung für die nukleare Sicherheit“ (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/konzept-zur-kompetenz-und-nachwuchsentwicklung-fuer-die-nukleare-sicherheit.pdf?__blob=publicationFile&v=1) angekündigte Evaluation vorlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 19. Juli 2024**

Die Haushaltsmittel des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die institutionelle Förderung der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren e. V. im Bereich der nuklearen Sicherheits- und Entsorgungsforschung sind nachfolgend dargestellt:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bundesanteil in T€	39.996	41.516	51.615	38.333	40.641	40.575

Ein Zeitpunkt für den Abschluss einer Evaluation von Maßnahmen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht angegeben werden.

106. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Wann und durch wen wurde die Genehmigung zur Entbindung von der dienstlichen Verschwiegenheitsverpflichtung, um welche die frühere Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesministerium für Bildung und Forschung Dr. Sabine Döring gemäß § 67 Absatz 3 des Bundesbeamtengesetzes gebeten hatte, abgelehnt (bitte die wesentlichen Gründe, die zu der Ablehnung geführt haben, ausführen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 15. Juli 2024**

Frau Staatssekretärin a. D. Prof. Dr. Sabine Döring wurde über die Entscheidung der Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger bzgl. § 67 Bundesbeamtengesetz mit einem Schreiben vom 3. Juli 2024 informiert. Darin wurden ihr die der Entscheidung zugrunde gelegten Gründe dargestellt. Da es sich um eine Personalangelegenheit handelt, werden keine näheren Auskünfte erteilt.

107. Abgeordnete
Gitta Connemann
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel stehen nach gegenwärtiger Planung der Bundesregierung dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in den Jahren 2025 (Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025) und 2026 (mittelfristige Finanzplanung) für die Bewilligung neuer Projekte im Bereich der Antisemitismusforschung zur Verfügung, und was konkret folgt seitens des Bundes auf die im kommenden Jahr auslaufende Förderrichtlinie „Aktuelle Dynamiken und Herausforderungen des Antisemitismus“?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 17. Juli 2024**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) plant zusätzlich zu bereits laufenden Vorhaben die Förderung der Antisemitismusforschung im Jahr 2025 mit weiteren 1,5 Millionen Euro und im Jahr 2026 mit drei Millionen Euro. Diese Mittel sind Teil der neuen Förderrichtlinie zur Antisemitismusforschung, für die insgesamt zwölf Millionen Euro über vier Jahre vorgesehen sind.

Darüber hinaus fördert das BMBF seit Juni 2024 eine Studie zum Israelbild in deutschen Print- und Onlinemedien. Das Projekt ist auf drei Jahre angelegt und wird vom Tikvah-Institut in Berlin durchgeführt. Dafür stellt das BMBF ca. 500.000 Euro bereit, davon entfallen ca. 160.000 Euro auf das Jahr 2025 und ca. 180.000 Euro auf das Jahr 2026.

Ferner beabsichtigt das BMBF, das Forschungsvorhaben „Dis_ident: Desinformation und Identitätskonstruktion in der demokratischen Gesellschaft. (Israelbezogener) Antisemitismus und Radikalisierungsprozesse (analog und digital) unter Jugendlichen (14–20 Jahre) im Hand-

lungsfeld Schule nach dem 7. Oktober 2023“ zu fördern. Das BMBF plant, dafür ca. 9,5 Mio. Euro über 5 Jahre bereitzustellen.

Zudem plant das BMBF im Jahr 2024 und 2025 die Durchführung von insgesamt drei Schnellbefragungen, eine davon zum Antisemitismus an Hochschulen. Dafür sind im Jahr 2024 ca. 158.000 Euro und im Jahr 2025 ca. 108.000 Euro vorgesehen.

108. Abgeordnete
Nicole Gohlke
(Gruppe Die Linke)
- War die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger an einer der Entscheidungen für die Mittelvergabe aus dem Haushalt des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an die Ludwig-Erhard-Stiftung beteiligt oder darüber informiert, und sieht die Bundesregierung einen mit dem sich aus ihrer Mitgliedschaft bei der Stiftung ergebenden Interessenkonflikt, und wenn ja, welche Maßnahmen wurden ergriffen, um mit diesem umzugehen (<https://fragdenstaat.de/anfrage/kooperationsvertrag-mit-der-ludwig-erhard-stiftung-e-v/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 16. Juli 2024**

Frau Bundesministerin Bettina Stark-Watzinger war an keiner Stelle am betreffenden Förderprozess beteiligt. Somit gab und gibt es keinen Interessenkonflikt. Die Förderung setzt einen expliziten Auftrag des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages um. Von den Änderungsanträgen zum Einzelplan 30 hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung wie üblich kurzfristig vorab Kenntnis erlangt. Auch auf die parlamentarische Entscheidungsfindung zur betreffenden Förderung hat die Bundesministerin keinen Einfluss genommen, weder direkt noch indirekt.

109. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU)
- Haben die finanziellen Probleme sowie die geplante Restrukturierung der Firma Atos SE Auswirkungen auf den Aufbau des Supercomputers JUPITER am Forschungszentrum Jülich bzw. ist mit Einschränkungen in Bezug auf Zeitplan und Umsetzung nach Kenntnis der Bundesregierung zu rechnen, und befindet sich die Bundesregierung dazu oder/und zu dem „Abkommen zum Schutz der Souveränitätsinteressen des französischen Staates“, das zwischen Atos und dem französischen Staat abgeschlossen worden ist, in Gesprächen mit der französischen Regierung (siehe <https://background.tagesspiegel.de/digitalisierung-und-ki/briefing/absturz-eines-ueberfliegers/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 18. Juli 2024**

Die Bundesregierung beobachtet den Aufbau des Supercomputers JUPITER am Standort Jülich aufmerksam und bezieht dabei auch die Entwicklung der Firma Atos SE mit ein. Aus der aktuellen Situation in Bezug auf die Firma Atos SE ergeben sich nach Kenntnis der Bundesregierung bislang keine Auswirkungen auf den Aufbau des Supercomputers JUPITER.

Der Bundesregierung liegen zudem keine Anhaltspunkte vor, dass es zukünftig zu Einschränkungen bei der bereits laufenden Installation von JUPITER kommen wird. Die Bundesregierung hat sich daher in Bezug auf die Installation von JUPITER nicht mit der Republik Frankreich zu dem „Abkommen zum Schutz der Souveränitätsinteressen des französischen Staates“ verständigt und sieht hierzu derzeit keinen Anlass.

110. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Wie viele Mittel stehen nach aktuellen Regierungsplänen für den Digitalpakt II im Jahr 2025 zur Verfügung, und wie viele Mittel sind für Neubewilligungen eingeplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 17. Juli 2024**

Im Haushaltsentwurf für das Jahr 2025 ist Vorsorge für den Digitalpakt 2.0 getroffen. Die konkrete Höhe ist auf Basis einer hälftigen Kofinanzierung durch die Länder Gegenstand der laufenden Verhandlungen mit den Ländern.

111. Abgeordneter **Lars Rohwer** (CDU/CSU) Wie viele Mittel stehen der gegenwärtigen Planung der Bundesregierung dem Bundesministerium für Bildung und Forschung in den Jahren 2025 und 2026 für die Projektförderung im Bereich der DDR-Forschung zur Verfügung, und wie viele Mittel davon sind für die Bewilligung neuer Projekte vorgesehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 19. Juli 2024**

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) fördert auf Grundlage der Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der DDR-Forschung im Rahmenprogramm Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften“ DDR-bezogene Forschungsvorhaben. Derzeit werden seit Herbst 2023 sieben Verbundvorhaben im Rahmen einer zweiten Förderphase bis Herbst 2025 gefördert. Für diese bereits bewilligten Vorhaben stehen nach aktuellem Stand bis

zum Laufzeitende im Herbst 2025 insgesamt noch ca. 4,8 Mio. Euro zur Verfügung.

Die Forschung zur Geschichte der DDR bleibt dem BMBF auch über die laufende Förderung hinaus ein wichtiges Anliegen. Derzeit laufen Vorbereitungen für eine neue DDR-bezogene Förderinitiative. Für diese neue Förderinitiative sind nach jetzigem Planungsstand bis zu zwölf Millionen Euro eingeplant. Über die davon auf die Jahre 2025 und 2026 entfallenden Teilsummen kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

112. Abgeordneter
Jochen Haug
(AfD)
- Für welche Einzelprojekte wurden die im Jahr 2022 an Kenia für die Finanzierung von Maßnahmen zum Klimaschutz bereitgestellten 81.250.354 Euro genutzt (bitte die 14 teuersten Maßnahmen unter Nennung der für die jeweilige Maßnahme insgesamt im Haushaltsjahr bereitgestellten Mittel aufzuführen; vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage Nummer 55 auf Bundestagsdrucksache 20/10022)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen vom 17. Juli 2024

Es ist unklar, was in der Frage mit den „teuersten“ Projekten gemeint ist. Ein Teil der Klimafinanzierung – insbesondere an Schwellenländer – wird über konzessionäre Kredite bereitgestellt, die zurückgezahlt werden. Diese sind insoweit nicht „teuer“. Es wird für die Beantwortung aber angenommen, dass mit der Frage die Größe des Finanzierungsvolumens gemeint ist, auch wenn dies nicht gleichbedeutend damit ist, ob etwas teuer ist oder nicht. Die deutsche öffentliche internationale Klimafinanzierung wird in Haushaltsmitteln und sog. Schenkungsäquivalenten berichtet. Sofern rückzuzahlende Entwicklungskredite der KfW Entwicklungsbank vergeben wurden, schließen die genannten Summen die Schenkungsäquivalente aus den Entwicklungskrediten im jeweiligen Jahr mit ein. Die entsprechenden Projekte sind in der nachstehenden Übersicht zu Kenia mit * markiert.

Das Schenkungsäquivalent ist ein rechnerischer Wert, der die Vergünstigung eines zinsverbilligten Darlehens gegenüber Marktkonditionen angibt. Schenkungsäquivalente sind also rechnerische Anteile (mit einem geringen Anteil an Haushaltsmitteln) an großvolumigen Darlehen, bei denen zusätzlich noch Marktmittel gehebelt werden und die vom Partnerland entsprechend zurückzuzahlen sind.¹

Klimaschutz der Bundesregierung 2022 an Kenia (Haushaltsmittel- u. a. Zuschüsse, Darlehen, inkl. Schenkungsäquivalente)	
Projekttitlel	Klimaschutz in Euro (Minderung von Treibhausgasemissionen)
Gesamtsumme Klimaschutz:	81.250.354
14 Projekte:	
Innovative Technologien für die Grüne Energiewende	30.000.000
Renewable Energy Enhancement Facility*	14.475.000
Digitalisierung der Berufsbildung	9.000.000
Klimasmarte Landwirtschaft und Jugendbeschäftigung	8.000.000
Smallholder Forestry Vehicle	6.000.000
Politische Beratung Erneuerbare Energien	4.000.000
PtX-Dialog: Ressourcenbedarfe, Allokations- und Finanzierungsfragen, Nachhaltigkeitsanforderungen in 2 Partnerländern	2.500.000
DKTI – Entwicklung der Grundlagen für eine grüne Wasserstoffwirtschaft in Kenia	2.000.000
Förderung von Klimastrategien und NDC-Umsetzung auf Distrikt-ebene	2.000.000
Begleitmaßnahme Energie	1.000.000
SEWOH – Projekt für nachhaltige Lebensmittelsysteme (SUST-FARM+) in den Bezirken Kakamega, Bungoma und Siaya, Kenia	676.500
Projektentwicklungsprogramm PEP im Rahmen der Exportinitiative Energie des BMWI (Phase IV)	623.088
Ernährungssicherheit und Umweltmanagement, Fortführung	375.000
Stärkung der Lebens- und Wirtschaftsweise von tierhaltenden Bevölkerungsgruppen im Norden Kenias	359.500

¹ In der vorliegenden Darstellung sind 14 Maßnahmen (nach Größe des Finanzierungsvolumens) im angefragten Zeitraum für das betroffene Land dargestellt. Es werden nur die klimaschutzrelevanten Anteile der Maßnahmen aufgeführt. Sollten einzelne Projekte auch Anpassung unterstützen, ist dieser Anteil hier nicht aufgeführt. Viele Projekte im Entwicklungs- und Klimaportfolio begünstigen mehrere Empfängerländer, v. a. im multilateralen Bereich. Diese Mittel werden globalen oder überregionalen Projekten zugeordnet und sind somit in den Tabellen nicht aufgeführt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen,
Stadtentwicklung und Bauwesen**

113. Abgeordnete
Gökay Akbulut
(Gruppe Die Linke)
- Wieso hat das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen der AWO Klinik Zur Solequelle in Bad Windsheim (anerkannte Klinik des Müttergenesungswerks) bereits zugesicherte Bundesbaufördermittel in Höhe von rund 8,1 Mio. Euro eingefroren, die für die Schaffung von 50 weiteren Kurplätzen fest eingeplant waren, die Klinik aber das lange geplante Bauprojekt für Ausbau und Modernisierungen in Höhe von insgesamt 18 Mio. Euro nun bis auf Weiteres nicht umsetzen kann (vgl.: www.muettergenesungswerk.de/presse/mitteilung/pm-konferenz-der-kliniken-2024 und www.saechsische.de/familie/sachsen-zittau-genesungswerk-fast-jede-zweite-mutterwartet-mehr-als-ein-jahr-auf-einen-kurplatz-6019786.html), und welche Kosten sind nach Kenntnis der Bundesregierung für dieses Projekt bereits entstanden oder drohen hierdurch zu entstehen (z. B. Kosten für Architekten, Bauplanung, Grundstückserwerb, vertragliche Strafen, Entschädigungen etc.)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol
vom 18. Juli 2024**

Im Bundeshaushalt 2024 waren im Einzelplan 25, Titel 893 07 – Zuschüsse für überregionale Einrichtungen des Deutschen Müttergenesungswerkes – ausschließlich Ausgaben in Höhe von 5,99 Millionen Euro etatisiert. Diese Mittel stehen für Mutter-Kind-Kliniken insgesamt zur Verfügung. Insofern war schon aus haushaltsrechtlichen Gründen keine Förderung des Projektes in Bad Windsheim möglich. Zudem sind nach aktuellem Kenntnisstand noch nicht alle inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderung gegeben.

Es ist für das Haushaltsjahr 2025 beabsichtigt – sofern die Voraussetzungen für die Bewilligung vorliegen – eine Zuwendung zu erteilen.

114. Abgeordneter
Ates Gürpınar
(Gruppe Die Linke)
- Besteht nach Ansicht der Bundesregierung ein Anpassungsbedarf des § 8 in der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor dem Hintergrund der Anmietung von Räumlichkeiten in einem Gewerbegebiet durch Anbauvereinigungen nach dem Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG), und wenn ja, inwiefern, und plant die Bundesregierung, Kommunalverwaltungen bei der baurechtlichen Einordnung von Anbauvereinigungen zu unterstützen (z. B. durch ein Rundschreiben, eine Handreichung oder ähnliches)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 15. Juli 2024

Nein. Für Anbauvereinigungen im Sinne des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (KCanG) besteht weder eine Notwendigkeit zur Anpassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) noch wären aktuell Handlungsleitfäden, Rundschreiben oder ähnliches zielführend.

Das KCanG lässt erhebliche Spielräume bei der Ausgestaltung von Anbauvereinigungen. Dies lässt erwarten, dass Anbauvereinigungen in Abhängigkeit von den maßgeblichen städtebaulichen Auswirkungen des konkreten Vorhabens unterschiedlichen Nutzungsarten im Sinne der §§ 2 ff. BauNVO zuzuordnen sein können.

Der Vollzug der BauNVO ist Sache der Länder. Da es aktuell allenfalls sehr begrenzte Erfahrungen mit der konkreten Ausgestaltung von Anbauvereinigungen gibt, sollte aus Sicht der Bundesregierung der bauplanungsrechtliche Umgang mit Anbauvereinigungen zunächst der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung überlassen bleiben.

115. Abgeordnete
Mechthild Heil
(CDU/CSU)

Trifft es zu, dass die Bundesregierung die geplante KfW-Förderung für Privathaushalte bei der privaten Hochwasser- und Starkregenvorsorge noch in dieser Legislatur umsetzen will (www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/hochwasserschutz-1944386), und falls ja, zu welchem Zeitpunkt soll diese in Kraft treten, und wie viele Finanzmittel sind hierfür vorgesehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 16. Juli 2024

Nach der aktuellen Planung stehen keine Mittel für ein eigenes Programm zur privaten Hochwasser- und Starkregenvorsorge zur Verfügung. Hochwassergeschädigte können aber auch das Förderprogramm Klimafreundlicher Neubau (KFN) nutzen, wenn es sich um die Errichtung von Neubauten handelt und sie die Anforderungen der jeweiligen Förderrichtlinie erfüllen.

Der Bund schafft mit der Hochwasserschutzfibel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB), den Planungsempfehlungen für klimaangepasstes Bauen und dem Leitfaden Starkregen – Objektschutz und bauliche Vorsorge des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR), Präventionsmaßnahmen gegen Hochwasserschäden. Darüber hinaus wurden im Baugesetzbuch (BauGB) entsprechende bundesgesetzliche Regelungen umgesetzt und werden weiterentwickelt.

116. Abgeordneter
Lars Rohwer
(CDU/CSU)
- Wie viele Mittel stehen der gegenwärtigen Planung der Bundesregierung dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen in den Jahren 2025 und 2026 für die Projektförderung im Bereich Smart Cities zur Verfügung, und nach welchem Zeitplan erfolgt die Umsetzung des Stufenplans?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 19. Juli 2024

Nach der am 17. Juli 2024 im Kabinett beschlossenen Mittelfristigen Finanzplanung sollen für die Förderung von Modellprojekten Smart Cities im Jahr 2025 133,8 Mio. Euro sowie im Jahr 2026 104,5 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat auf Anregung des Beirats zum Stufenplan Smarte Städte und Regionen die Digitalministerkonferenz mit Schreiben vom 2. Juli 2024 gebeten, die politische Federführung des Vorhabens zu übernehmen. Der Zeitplan zur Umsetzung des Stufenplans wird zu gegebener Zeit mit der Digitalministerkonferenz abgestimmt.

117. Abgeordnete
Janine Wissler
(Gruppe Die Linke)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Angebotsmieten und die Leerstandsquoten in Hessens drei größten Kommunen innerhalb der letzten vier Jahre entwickelt (bitte jeweils jährlich in Prozent angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 19. Juli 2024

Der Bundesregierung liegt keine repräsentative amtliche Statistik zu den Angebotsmieten (Mietpreise, zu denen Wohnungen aktuell auf dem Wohnungsmarkt angeboten werden) vor.

Bekannt sind lediglich von privaten Anbietern wie der IDN ImmoDaten GmbH zusammengestellte Daten, die sich hilfsweise auf öffentlich verfügbare Internet-Angebotsmieten beziehen und damit nur einen sehr spezifischen und damit nicht repräsentativen Teil der Angebotsmieten im Sinne der Fragestellung betreffen. Es handelt sich um eine Auswertung der im Internet veröffentlichten Wohnungsinserate von Immobilienplattformen und Zeitungen, bezogen auf dortige Angebotsmieten ohne Nebenkosten für unmöblierte Wohnungen mit 40 bis 100 Quadratmeter Wohnfläche, mit mittlerer Wohnungsausstattung in mittlerer bis guter Wohnlage. Damit bilden diese Zahlen nur das Angebot ab, das Wohnungssuchende auf diesen Kanälen vorfinden. Gerade Wohnungen, die über Wartelisten, eigene Plattformen der Unternehmen oder durch Makler angeboten beziehungsweise vergeben werden, sind darin regelmäßig nicht enthalten. Damit ist nicht das gesamte Wohnungsangebot abgedeckt. Gerade Wohnungen im günstigeren Segment können hier unterrepräsentiert sein.

Die im Rahmen der Wohnungsmarktbeobachtung aufbereiteten Daten des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumordnung (BBSR) bezie-

hen sich nur auf die sogenannten Internet-Angebotsmieten, die jedoch im Sinne der Fragestellungen nicht repräsentativ sind und damit nur einen Teil der erfragten Angebotsmieten abbilden.

Wohnungsl Leerstände werden in Deutschland vollständig, flächendeckend und kleinräumig nur über die Gebäude- und Wohnungszählungen des Zensus erhoben. Diese Erhebungen erfolgten durch die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, zuletzt für die Jahre 2011 und 2022. Die folgende Tabelle zeigt für die drei größten Städte in Hessen die Leerstandsquoten von Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum für den Erhebungsstichtag 15. Mai 2022 des Zensus 2022. Für die drei Vorjahre liegen keine vergleichbaren Daten vor.

Leerstandsquoten von Wohnungen in Gebäuden mit Wohnraum in den drei größten Städten des Landes Hessen 2022

Stadt	Anteil leerstehender Wohnungen an allen Wohnungen 2022 in %
Frankfurt am Main, Stadt	3,2
Wiesbaden, Landeshauptstadt	3,3
Kassel, Stadt	4,2

Anmerkungen: Anteil leerstehender Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden, ohne Ferien- und Freizeitwohnungen

Datenbasis: BBSR-Wohnungsmarktbeobachtung, Statistische Ämter des Bundes und der Länder: Zensus 2022 – Gebäude- und Wohnungszählung

Berlin, den 19. Juli 2024

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.